

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
2002/C 141/01	Euro-Wechselkurs	1
2002/C 141/02	Staatliche Beihilfe — Deutschland — Beihilfe C 28/2002 (ex NN 5/2002) — Umstrukturierungsbeihilfe für die Bankgesellschaft Berlin AG — Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag ⁽¹⁾	2
2002/C 141/03	Staatliche Beihilfe — Italien — Beihilfe C 18/2002 (ex N 809/00) — Investitionsbeihilfen zu Gunsten italienischer Werften — Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag ⁽¹⁾	15
2002/C 141/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2787 — CVC/Massive) ⁽¹⁾	21
2002/C 141/05	Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 98/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über Maschinen, welche durch die Richtlinie 98/79/EG geändert wurde ⁽¹⁾	22
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	
	<i>III Bekanntmachungen</i>	
	Kommission	
2002/C 141/06	Generaldirektion Unternehmen — Zuschussprogramm 2002 — Zur allgemeinen Information	26



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2002/C 141/07	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 32/02 — MEDIA — Fortbildung (2001—2005) — Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA — Fortbildung 2001—2005)	32
2002/C 141/08	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen GD EAC 22/02 — MEDIA — Fortbildung (2001—2005) — Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie	33

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

13. Juni 2002

(2002/C 141/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	0,9417	LVL	Lettischer Lat	0,5794
JPY	Japanischer Yen	118,24	MTL	Maltesische Lira	0,411
DKK	Dänische Krone	7,4364	PLN	Polnischer Zloty	3,7937
GBP	Pfund Sterling	0,6404	ROL	Rumänischer Leu	31459
SEK	Schwedische Krone	9,1413	SIT	Slowenischer Tolar	225,9614
CHF	Schweizer Franken	1,4762	SKK	Slowakische Krone	44,454
ISK	Isländische Krone	84,64	TRL	Türkische Lira	1463000
NOK	Norwegische Krone	7,413	AUD	Australischer Dollar	1,6568
BGN	Bulgarischer Lew	1,9472	CAD	Kanadischer Dollar	1,4491
CYP	Zypern-Pfund	0,58032	HKD	Hongkong-Dollar	7,3451
CZK	Tschechische Krone	30,48	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,9246
EEK	Estnische Krone	15,6466	SGD	Singapur-Dollar	1,68
HUF	Ungarischer Forint	241,29	KRW	Südkoreanischer Won	1152,26
LTL	Litauischer Litas	3,4527	ZAR	Südafrikanischer Rand	9,6618

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

STAATLICHE BEIHILFE — DEUTSCHLAND**Beihilfe C 28/2002 (ex NN 5/2002) — Umstrukturierungsbeihilfe für die Bankgesellschaft Berlin AG****Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag**

(2002/C 141/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Mit Schreiben vom 9. April 2002, das nachstehend in der verbindlichen Sprachfassung abgedruckt ist, hat die Kommission Deutschland ihren Beschluss mitgeteilt, wegen der vorerwähnten Beihilfe das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

Die Kommission fordert alle Beteiligten zur Stellungnahme zu den Beihilfen, derentwegen die Kommission das Verfahren einleitet, innerhalb eines Monats nach dem Datum dieser Veröffentlichung an folgende Anschrift auf:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Direktion H
B-1049 Brüssel
Fax (32-2) 296 12 42.

Alle Stellungnahmen werden Deutschland übermittelt. Jeder, der eine Stellungnahme abgibt, kann unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen, dass seine Identität nicht bekannt gegeben wird.

ZUSAMMENFASSUNG**Verfahren und Hintergrund**

Aufgrund der finanziellen Schwierigkeiten der Bankgesellschaft Berlin AG („BGB“) gewährte das Land Berlin im Sommer 2001 eine Kapitalzuführung, deren Betrag zum damaligen Zeitpunkt vorläufig auf 2 Mrd. EUR geschätzt wurde. Die Kommission genehmigte diese Kapitalzuführung am 25. Juli 2001 als Rettungsbeihilfe. Am 28. Januar 2002 kam Deutschland seiner Verpflichtung nach, der Kommission innerhalb von sechs Monaten einen Umstrukturierungsplan vorzulegen. In dem Umstrukturierungsplan enthalten sind die beiden nachstehend beschriebenen Beihilfemaßnahmen.

Die BGB wurde 1994 durch Zusammenführung mehrerer, ehemals im Eigentum des Landes Berlin stehender Kreditinstitute gegründet. Im Jahr 2000 wies der Konzern eine Bilanzsumme von etwa 205 Mrd. EUR aus und nahm damit den zehnten Rang unter den deutschen Banken ein. Die wichtigsten Geschäftsfelder sind: das Privatkundengeschäft, das Firmenkundengeschäft, das Immobiliengeschäft, das Geld- und Wertpapiergeschäft sowie das Investmentbanking. Die Geschäftstätigkeit der BGB konzentriert sich auf Berlin und das Land Brandenburg, wo sie eine sehr starke Marktposition innehat, doch ist sie auch auf internationaler und nationaler Ebene tätig. Das Land Berlin hielt vor der Kapitalzuführung im August 2001 56,6 % und inzwischen etwa 81 % der Anteile der BGB. Andere wichtige Anteilseigner sind die (staatseigene) Norddeutsche Landesbank (20 % vor und 10,9 % nach der Kapitalzuführung) und die Parion Versicherungsgruppe (7,5 % vor und 1,7 % nach

der Kapitalzuführung). Die beiden größten Tochtergesellschaften oder Teilkonzerne der BGB sind die Landesbank Berlin („LBB“) und die Berlin-Hannoversche Hypothekbank AG („Berlin Hyp“).

Verursacht wurden die Risiken und Verluste durch das Immobiliengeschäft, vor allem als Folge von Mietgarantien für Investoren sowie uneinbringliche Forderungen. Im Jahr 2001 geriet die BGB in eine akute Krisensituation. Aufgrund der Verluste fielen die haftenden Eigenmittel der Bank unter den gesetzlichen Eigenkapitalkoeffizienten zurück, so dass eine Kapitalzuführung notwendig war. Schließlich erhielt die BGB eine Kapitalzuführung von exakt 2 000 Mio. EUR, von denen 1 755 Mio. EUR vom Land Berlin bereit gestellt wurden. In den folgenden Monaten waren jedoch weitere Risiken aus dem Immobiliengeschäft ungedeckt, so dass die Gefahr bestand, das Kapital der BGB könnte erneut unter die mindestens erforderlichen Solvabilitätskoeffizienten fallen. Daher stellte das Land Berlin im Dezember eine so genannte Risikoabschirmung bereit, die verschiedene nachstehend beschriebene Garantien umfasst.

Beschreibung der Beihilfemaßnahmen

In dem Umstrukturierungsplan, der am 28. Januar 2002 vorgelegt wurde, sind folgende Beihilfemaßnahmen aufgeführt:

- a) Kapitalzuführung in Höhe von 1,755 Mrd. EUR durch das Land Berlin im August 2001, die als Rettungsbeihilfe geleistet wurde und der BGB auf Dauer belassen werden soll;

- b) Bereitstellung der im Dezember 2001 vereinbarten und unterzeichneten Risikoabschirmung, die zwischenzeitlich in einer Ende Februar 2002 vorgelegten Detailvereinbarung ergänzt wurde. Die Risikoabschirmung umfasst Garantien, die vom Land Berlin für einen Zeitraum von 30 Jahren gewährt werden, um Risiken aus dem Immobiliengeschäft zu decken: Buchwert-Garantien für bestimmte Vermögenswerte und Garantien für konzernintern gewährte Kredite, Freistellung der BGB selbst und einer Tochtergesellschaft von Verpflichtungen aus dem Immobiliengeschäft.

Den Ausführungen Deutschlands zufolge beträgt der theoretische nominale Höchstwert der zu deckenden Risiken 35,34 Mrd. EUR. Aus rechtlichen Gründen überlappen einige Garantien einander, so dass teilweise eine mehrfache Deckung derselben Risiken besteht. Einer Klausel der Detailvereinbarung zufolge ist allerdings jegliche Doppelzahlung für dasselbe Risiko ausgeschlossen. Wird die mehrfache Risikodeckung herausgerechnet, wird der nominale Höchstbetrag des Risikoschildes mit 21,44 Mrd. EUR veranschlagt. Doch werde dieser nominale Höchstbetrag nicht anfallen, da eine vollständige Entwertung der Vermögenswerte unrealistisch sei. Deshalb hat Deutschland Schätzwerte für das tatsächliche Risiko für drei Szenarien gegeben: 2,7 Mrd. EUR im besten Fall, 3,7 Mrd. EUR im „Basisfall“ und 6,1 Mrd. EUR im schlimmsten Fall. Die Grundlage für die Schätzung dieser Summen wurde jedoch nicht mitgeteilt.

Beurteilung der Beihilfemaßnahmen

Die Maßnahmen begünstigen die BGB und stellen eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar. Aufgrund des Umfangs der Beihilfe, der Größe der BGB und der betroffenen Märkte wirken sich die Maßnahmen wahrscheinlich auf aktuelle und potenzielle Wettbewerber aus anderen Mitgliedstaaten aus und beeinträchtigen somit den Handel zwischen Mitgliedstaaten. In diesem Zusammenhang schließt die Kommission nicht aus, dass das von der NordLB zugeführte Kapital in Höhe von 166 Mio. EUR unter Umständen ebenfalls eine staatliche Beihilfe darstellt, obwohl Deutschland dazu nichts mitgeteilt hat.

Artikel 87 EGV räumt Ausnahmen vom Grundsatz der Unvereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt ein, wobei insbesondere die Ausnahmebestimmungen des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe c) EGV zum Tragen kommen. In diesem Kontext beurteilt die Kommission Umstrukturierungsbeihilfen gemäß den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 288 vom 9.10.1999); die Voraussetzungen für die Genehmigung von Umstrukturierungsbeihilfen durch die Kommission sind in Ziffer 3.2.2 festgelegt.

Wiederherstellung der Rentabilität

Der von Deutschland vorgelegte Umstrukturierungsplan sieht als wichtigste Strategie für die Zukunft eine Verschlankung der Tätigkeiten, Kapazitäten und Infrastrukturen für die künftige Geschäftstätigkeit sowie eine Neuausrichtung in Richtung einer Regionalbank mit dem Privat- und Firmenkundengeschäft als Kerngeschäft vor. Das Immobiliengeschäft soll fortgeführt werden, allerdings in geringerem Umfang. Auch die Tätigkeiten auf anderen Märkten, auf denen die BGB allerdings nicht zu den Marktführern zählt, werden abgebaut. Die Maßnahmen

weisen keinen klaren Bezug zu den Marktuntersuchungen auf, vor allem was die Marktannahmen und die Trends bei Angebot und Nachfrage anbelangt. Die Konzern- und Managementstrukturen sowie die fehlende Risikokontrolle, die maßgeblich zum Misserfolg des Unternehmens beigetragen haben, werden in den Zukunftsstrategien nicht hinreichend berücksichtigt, und es wird nicht präzisiert, wie Abhilfe geschaffen werden soll. Für das Jahr 2006 wird eine Rendite von 7 % angestrebt.

Erstens bezweifelt die Kommission, dass diese Rendite tatsächlich erreicht werden kann, insbesondere angesichts der problematischen Instituts- und Managementstruktur des Konzerns, der unklaren Marktannahmen, auf denen die Umstrukturierungsmaßnahmen beruhen, sowie der Fortführung des problematischen Immobiliengeschäfts. Zweitens, selbst wenn die angestrebte Rendite von 7 % erreicht wird, hat die Kommission Zweifel daran, dass diese Verzinsung des eingesetzten Kapitals ausreichend ist, um dem Grundsatz eines marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers zu entsprechen. Des Weiteren bezweifelt die Kommission, dass die vergleichende Bewertung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen in dem Insolvenzzenario auf realistischen Grundlagen beruht.

Außerdem weist die Kommission darauf hin, dass ein wichtiger Aspekt nicht berücksichtigt wurde, der die Wiederherstellung der Rentabilität mittels des vorliegenden Umstrukturierungsplans beeinträchtigen kann. Vor fast 10 Jahren wurde die Wohnungsbaukreditanstalt („WBK“) einschließlich ihres gesamten Vermögens an die LBB übertragen. Fraglich ist, ob die für diese Vermögenswerte gezahlte Vergütung mit dem Grundsatz eines marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers vereinbar ist und nicht eine Beihilfe darstellt, die zurückgefordert werden muss. Obwohl die Kommission noch kein Verfahren eingeleitet hat, besteht ein solches Risiko. Deutschland ist sich dieser Tatsache bewusst, hat aber bisher noch keine Lösung in Form einer weiteren Garantie oder Rückstellungen vorgeschlagen. Deshalb fordert die Kommission Deutschland auf, eine Lösung zu finden, welche die Lebensfähigkeit des Umstrukturierungsplans untermauert und im Einklang mit den Vorschriften für staatliche Beihilfen steht.

Vermeidung unzumutbarer Wettbewerbsverfälschungen

Um nachteilige Auswirkungen der Beihilfe im Sinne der Absätze 35 bis 36 der Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen abzumildern, hat Deutschland sowohl eine Entflechtung von Vermögenswerten und Tochtergesellschaften als auch eine Reduzierung oder Aufgabe von Tätigkeiten vorgeschlagen; dadurch soll die Bilanzsumme der BGB um 26 % (von 190 Mrd. EUR auf 140 Mrd. EUR) verringert und die Zahl der Mitarbeiter um etwa [...] (von rund [...] auf [...]) abgebaut werden.

Da keine detaillierten Angaben vorliegen, ist es schwierig, den Beitrag der einzelnen Maßnahmen zu beurteilen, und es ist nicht möglich, den Markteffekt zu ermitteln. Darüber hinaus hat die Kommission ernsthafte Zweifel, dass die geplante Reduzierung insgesamt ausreicht, um die wettbewerbsverfälschenden Auswirkungen dieses extrem hohen Beihilfevolumens, dessen genauer Betrag oder Höchstwert nicht einmal feststellbar ist, zu mindern. In diesem Kontext muss auch die starke lokale und regionale Marktposition der BGB berücksichtigt werden.

Auf das Mindestmaß begrenzte Beihilfe

Nach den Absätzen 40 und 41 der Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen muss sich die Beihilfe auf das für die Umstrukturierung unbedingt notwendige Mindestmaß beschränken, so dass dem Unternehmen keine überschüssige Liquidität zugeführt wird, die es zu einem aggressiven und marktverzerrenden Verhalten nutzen könnte. Darüber hinaus wird vom Beihilfeempfänger erwartet, aus eigenen Mitteln, auch durch den Verkauf von Vermögenswerten, wenn diese für den Fortbestand des Unternehmens nicht unerlässlich sind, einen bedeutenden Beitrag zu dem Umstrukturierungsplan zu leisten.

Die Kommission fragt sich, ob die angestrebten Kernkapital- und Eigenmittelkoeffizienten diese Bedingung erfüllen. Überdies hat die Kommission Zweifel daran, dass der Eigenbeitrag der BGB durch den Verkauf von Vermögenswerten oder Tochtergesellschaften, die für die langfristige Lebensfähigkeit des Unternehmens nicht unerlässlich sind, angesichts des sogar im „Best-case-Szenario“ hohen Beihilfevolumens das Kriterium eines bedeutenden Beitrags erfüllt.

Schlussfolgerung

Da die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität nicht klar gesichert ist, die Kompensationsmaßnahmen zur Abmilderung der wettbewerbsverzerrenden Wirkung der Beihilfe wahrscheinlich unzureichend sind und noch Fragen zur Begrenzung der Beihilfe auf das Mindestmaß bestehen, hat die Kommission ernsthafte Zweifel an der Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt.

DAS SCHREIBEN

„Die Kommission möchte Deutschland davon in Kenntnis setzen, dass sie nach Untersuchung der von Ihren Behörden bezüglich der oben genannten staatlichen Beihilfemaßnahmen erteilten Informationen beschlossen hat, das in Artikel 88 Absatz 2 des EG-Vertrags vorgeschriebene Verfahren zu eröffnen.“

I. VERFAHREN

Aufgrund der finanziellen Schwierigkeiten der Bankgesellschaft Berlin AG („BGB“) gewährte das Land Berlin im Frühjahr und Sommer 2001 eine Garantie und eine Kapitalzuführung, deren Betrag zum damaligen Zeitpunkt vorläufig auf rund 2 Mrd. EUR geschätzt wurde. Die Kommission genehmigte diese Kapitalzuführung am 25. Juli 2001 als Rettungsbeihilfe⁽¹⁾. Gemäß dieser Entscheidung hatte Deutschland der Kommission innerhalb von sechs Monaten nach der Genehmigung der Rettungsbeihilfe einen vollständigen Umstrukturierungsplan, einen Liquidationsplan oder einen Nachweis über die vollständige Rückzahlung des zugeführten Kapitals bzw. über die Beendigung der Garantie und die Rückzahlung sämtlicher zugehöriger Beihilfen vorzulegen.

Deutschland hielt sich an diese Vorgaben und legte der Kommission am 28. Januar 2001 einen Umstrukturierungsplan vor, der die beiden unten beschriebenen Beihilfemaßnahmen umfasste. Weitere Informationen wurden mit Schreiben vom 13.

Februar 2002, 27. Februar 2002, 28. Februar 2002, 7. März 2002 und 8. März 2002 erteilt.

II. HINTERGRUND

Bankgesellschaft Berlin AG („BGB“)

Die Mehrheit der Anteile an der BGB hält das Land Berlin. Die BGB und ihre Tochtergesellschaften bilden den BGB-Konzern, eine so genannte „Institutsgruppe“, die im Jahr 1994 durch Zusammenführung mehrerer, ehemals vom Land Berlin kontrollierter Kreditinstitute gegründet wurde. Der Konzern hatte eine Bilanzsumme von etwa 194 Mrd. EUR im Jahr 1999 und von 205 Mrd. EUR im Jahr 2000 und nahm damit den zehnten Rang unter den deutschen Banken ein; die Mitarbeiterzahl belief sich im Jahr 2000 auf etwa 17 000 Beschäftigte.

Das Land Berlin hielt vor der Kapitalzuführung im August 2001 56,6 % der Anteile der BGB, jetzt hält es etwa 81 %. Andere wichtige Anteilseigner sind die Norddeutsche Landesbank (20 % vor und 10,9 % nach der Kapitalzuführung) und die Parion Versicherungsgruppe (7,5 % vor und 1,7 % nach der Kapitalzuführung). Knapp 4 % der Anteile sind in Streubesitz.

Der BGB-Konzern umfasst als größte, ebenfalls im Bankgeschäft tätige Tochtergesellschaften bzw. Teilkonzerne die Landesbank Berlin („LBB“) und die Berlin-Hannoversche Hypothekbank AG („Berlin Hyp“). Neben ihrer Funktion als Holdinggesellschaft ist die BGB auch selbst geschäftlich tätig. Die LBB ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt, die Berlin Hyp ist eine Aktiengesellschaft.

Der Konzern hat auch ein bedeutendes Immobiliengeschäft, das jetzt durch den zu 100 % im Besitz der BGB befindlichen Teilkonzern IBAG Immobilien und Beteiligungen Aktiengesellschaft („IBAG“) geführt wird und in der Vergangenheit durch die Immobilien und Baumanagement der Bankgesellschaft Berlin GmbH („IBG“) geführt wurde. Ferner kontrolliert die BGB direkt oder indirekt verschiedene andere nationale oder ausländische Unternehmen, z. B. die Weberbank, die Allgemeine Privatkundenbank AG („Allbank“), die BGB Ireland, die BGB UK und die BGB Polska. Einige früher rechtlich unabhängige Tochtergesellschaften haben mit der BGB fusioniert, andere mit Tochtergesellschaften der BGB. Die Namen werden noch immer als Marken benutzt, zum Beispiel ist „Berliner Sparkasse“ eine Marke innerhalb der LBB, „Berliner Bank“ innerhalb der BGB.

Die BGB und ihre Tochtergesellschaften haben fünf Tätigkeitsbereiche: das Privatkundengeschäft, das Firmenkundengeschäft, das Immobiliengeschäft, das Geld- und Wertpapiergeschäft sowie das Investment Banking. Die Geschäftstätigkeit der BGB konzentriert sich auf Berlin und das Land Brandenburg, insbesondere in Bezug auf das Privatkunden- und das Firmenkundengeschäft. Sie ist jedoch auch auf nationaler und internationaler Ebene tätig.

In den verschiedenen Sparten des Privatkunden- und des Firmenkundengeschäfts, für die volumenbezogene Daten (in EUR) verfügbar waren, hatte die BGB — den vorgelegten Informationen zufolge — die folgenden Marktanteile in Berlin, in der Region Berlin/Brandenburg und in Deutschland:

⁽¹⁾ NN 53/2001; Entscheidung der Kommission vom 25. Juli 2001.

Privatkundengeschäft Marktanteile BGB 2000 ⁽¹⁾

Sparten	Marktanteile Berlin	Marktanteile Berlin/Brandenburg	Marktanteile Deutschland
Spareinlagen	57 %	34 %	2 %—4 %
Kreditgeschäft:			
— Unselbstständige Privatpersonen	44 %	33 %	1 %
— Selbstständige Privatpersonen	30 %	23 %	1 %
Zahlungsverkehr:			
— Unselbstständige Privatpersonen	52 %	35 %	2 %
— Selbstständige Privatpersonen	30 %	23 %	2 %

⁽¹⁾ Volumenbezogen, gerundet; Datenquellen für Berlin und Berlin/Brandenburg: Landeszentralbank in Berlin und Brandenburg sowie BGB; für Deutschland: Bundesbank und BGB, wobei die Sparte Spareinlagen ebenfalls in Privatleute (Anteil = 2 %) Selbstständige (Anteil = 4 %) unterteilt ist.

Firmenkundengeschäft Marktanteile BGB 2000 ⁽¹⁾

Sparten	Marktanteile Berlin	Marktanteile Berlin/Brandenburg	Marktanteile Deutschland
Einlagen	51 %	46 %	2 %
Kreditgeschäft	50 %	44 %	n.a.
Zahlungsverkehr	47 %	39 %	n.a.

⁽¹⁾ Volumenbezogen, gerundet; Datenquellen für Berlin und Berlin/Brandenburg: Landeszentralbank in Berlin und Brandenburg sowie BGB; für Deutschland: Bundesbank und BGB.

Nach den vorliegenden Informationen nahm die BGB hinsichtlich des deutschlandweiten Immobiliengeschäfts bei dem Segment der Hypothekarkredite mit einem Anteil von rund 5 % im Jahr 2000 den dritten Rang ein (hinter der Dresdner Bank und der Deutschen Bank). Mehr als 90 % des Hypothekenbestands der BGB per 31. Dezember 2001 von 33 Mrd. EUR lagen in Deutschland, der Rest betraf die Immobilienfinanzierung im Ausland. Im Fondsgeschäft entfielen den vorgelegten Daten zufolge rund 5 % des deutschlandweiten Geschäfts im Jahr 2000 auf geschlossene Fonds, dieser Anteil soll jedoch im Jahr 2001 beträchtlich gesunken sein ⁽²⁾.

Hinsichtlich der beiden anderen Märkte — Geld- und Wertpapiergeschäft sowie Investment Banking — zeigen die vorgelegten Informationen und Statistiken, dass die BGB weder innerhalb Deutschlands noch international zu den führenden Banken gehört. Daten zu konkreten Markt- oder Segmentanteilen waren jedoch nicht verfügbar.

Die finanziellen Schwierigkeiten der BGB

Ursache für die Verluste und Risiken der BGB war das durch die Tochtergesellschaft IBG geführte frühere Immobiliengeschäft des Konzerns. Die IBG war erst — Anfang der 90er

Jahre — eine Tochtergesellschaft der LBB. Zwischen Mitte und Ende der 90er Jahre waren ihre Anteile erst im Besitz der BGB selbst (10 %), der Berliner Bank AG (30 %), der LBB (30 %) und der Berlin Hyp (30 %). Nach der Verschmelzung der Berliner Bank AG auf die BGB fielen die Anteile der Berliner Bank an der IBG an die BGB. Die Eigentumsstruktur sieht heute folgendermaßen aus: 40 % BGB, 30 % LBB und 30 % Berlin Hyp.

Die IBG hatte bis zum Jahr 2000 in zunehmendem Umfang Immobilienfonds aufgelegt, wobei Mietgarantien und garantierte Rückkaufpreise zu einer Kumulierung von Verbindlichkeiten führten, als die Immobilienpreise sanken, insbesondere in Berlin und den Neuen Ländern. Andere Verluste, beispielsweise bei der Berlin Hyp, resultierten aus Not leidenden Immobilienkrediten.

Als diese Probleme im Verlauf des Jahres 2000 aufzutreten begannen, fasste die BGB den Verkauf des Hauptgeschäfts der IBG ins Auge. Daher wurde im Dezember 2000 der Hauptteil des Geschäfts der IBG auf die neu gegründete IBAG übertragen, mit Ausnahme der bis zum 31. Dezember 2000 durch die IBG und ihre Tochtergesellschaften verursachten „alten“ Risiken und Verbindlichkeiten, die auf die neu gegründete LPFV Finanzbeteiligungs- und Verwaltungs-GmbH („LPFV“) übergangen. Die Pläne zum Verkauf der IBAG schlugen jedoch fehl. Heute befinden sich sowohl die IBAG als auch die LPFV zu 100 % im Besitz der BGB. Innerhalb der IBG verblieben nur Aktivitäten in Randbereichen (z. B. das Management von Hotels und der Rennstrecke „Lausitzring“).

⁽²⁾ Hierzu gehören jedoch auch andere Werte als Immobilienwerte (rund ein Drittel Immobilien und zwei Drittel Sonstige, beispielsweise Schiffsbeteiligungen). Bezogen auf alle Fonds — einschließlich der so genannten Publikumsfonds — betrug der landesweite Anteil der BGB im Jahr 2000 rund 1 %.

Als sich die Situation in Bezug auf die Risiken und Verbindlichkeiten in der ersten Hälfte des Jahres 2001 verschärfte, geriet die BGB in eine akute Krisensituation. Aufgrund der Verluste fielen die haftenden Eigenmittel der Bank im Mai 2001 unter den gesetzlich vorgeschriebenen Eigenmittelkoeffizienten von 8 %. Die Finanzierungslücke, die zu schließen war, um einen Kernkapitalkoeffizienten von 5,0 % zu erreichen und so eine Rückkehr zu dem vor der Krise bestehenden Eigenmittelkoeffizienten von 9,7 % zu ermöglichen, wurde zum damaligen Zeitpunkt auf rund 2 Mrd. EUR geschätzt. Durch eine Absichtserklärung sicherte das Land Berlin eine durch das Land zu gewährende Kapitalzuführung in Höhe des hierzu notwendigen Betrags zu. Nach der Genehmigung dieser Rettungsbeihilfe durch die Kommission (siehe oben) erhielt die BGB im August 2001 eine Kapitalzuführung von exakt 2 000 Mio. EUR: 1 755 Mio. EUR vom Land Berlin, 166 Mio. EUR von der NordLB, 16 Mio. EUR von Parion und 63 Mio. EUR von Kleinaktionären.

In den folgenden Monaten wurden jedoch weitere Risiken, wiederum aus dem Immobiliengeschäft, aufgedeckt, so dass die Gefahr bestand, dass das Kapital der BGB erneut unter die mindestens erforderlichen Solvabilitätskoeffizienten fallen würde. Diese Risiken betrafen nach den vorliegenden Informationen erneut die Garantien, die Fondsanlegern durch die ehemalige IBG gegeben wurden, sowie den sinkenden Wert von Immobilienwerten, die für die spätere Auflegung neuer Fonds gekauft wurden („Vorratsimmobilien“). Den von Deutschland vorgelegten Informationen zufolge haftet die BGB — zumindest in Bezug auf große Teile dieser Risiken — aufgrund von früher durch die BGB gemachten Zusagen in Bezug auf den Anlegern bis zum 31. Dezember 1998 durch die IBG gegebenen Garantien („Patronatserklärungen“). Ferner haftet den Aussagen Deutschlands zufolge die BGB aufgrund des Ergebnisabführungsvertrags zwischen der BGB und der IBAG für Risiken der IBAG, einschließlich ihrer neuen Tochtergesellschaften Bavaria und Arwobau (ehemals Tochtergesellschaften der IBG), zwischen denen und der IBAG jeweils auch ein Ergebnisabführungsvertrag besteht.

Deutschland zufolge drohte das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred) der BGB im November 2001 die Schließung an, sofern nicht bis Ende 2001 Maßnahmen zur Deckung dieser Risiken ergriffen würden. Deshalb unterzeichneten am 20. Dezember 2001 das Land Berlin, die BGB, die LBB, die Berlin Hyp, die IBAG, die IBG und die LPFV eine Grundsatzvereinbarung, um diese Risiken durch umfassende Garantien und Gewährleistungen zu decken. Diese so genannte „Risikoabschirmung“ wird im Folgenden beschrieben.

III. EINGEHENDE BESCHREIBUNG DER BEIHILFEMAßNAHMEN

Die im Rahmen des am 28. Januar 2002 von Deutschland vorgelegten Umstrukturierungsplans ergriffenen Beihilfemaßnahmen sind die folgenden:

1. Kapitalzuführung

Die durch das Land Berlin im August 2001 als Rettungsbeihilfe geleistete Kapitalzuführung in Höhe von 1,755 Mrd. EUR soll der BGB auf Dauer belassen werden.

2. Risikoabschirmung

Die Bereitstellung einer Risikoabschirmung wurde im Dezember 2001 grundsätzlich vereinbart (siehe oben) und zwischenzeitlich in einer am 27. Februar 2002 vorgelegten Detailvereinbarung ergänzt und detailliert geregelt. Sie umfasst die folgenden Garantien, Freistellungen, Erfüllungsübernahmen und Gewährleistungen, die durch das Land Berlin für einen Zeitraum von 30 Jahren gewährt werden, um die Risiken aus dem Immobiliengeschäft der Tochtergesellschaften IBAG, IBG und LPFV zu decken:

- Garantien für die BGB, die LBB und die Berlin Hyp hinsichtlich der vertragsgemäßen Zins- und Tilgungsleistung für Kredite, die diesen Unternehmen durch die IBAG und die IBG sowie ihre Tochtergesellschaften gewährt wurden;
- Bilanzgarantien für IBAG und IBG sowie ihrer Tochtergesellschaften, vor allem Buchwert-Garantien für bestimmte Vermögenswerte;
- Freistellung der LPFV von Verpflichtungen — soweit diese über einen Betrag von 100 Mio. EUR (Selbstbehalt) hinausgehen — aus dem ehemaligen Immobiliengeschäft der IBG und ihrer früheren Tochtergesellschaften Bavaria, Arwobau sowie Immobilien-Beteiligungsvertriebsgesellschaft der Bankgesellschaft Berlin GmbH („IBV“) im Wege der Erfüllungsübernahme;
- Freistellung der BGB von Verpflichtungen aus der Übernahme von Verpflichtungen der IBG, der Bavaria und der IBV bis zum 31. Dezember 1998 (Patronate).

Den Ausführungen Deutschlands zufolge beträgt der theoretische nominale Höchstwert der zu deckenden Risiken 35,34 Mrd. EUR. Mehrere Garantien überlappen einander jedoch, so dass teilweise eine mehrfache Deckung derselben Risiken besteht. Beispielsweise kann das Land hinsichtlich eines Anspruchs aus einer einem Fondsanleger gegebenen Mietgarantie einerseits aufgrund der Freistellung der BGB von den von der IBG, der Bavaria und der IBV übernommenen Verpflichtungen („Patronate“, letzte Einrückung oben) sowie andererseits aufgrund der Freistellung von den Verpflichtungen der LPFV (dritte Einrückung oben) haften. In ähnlicher Weise werden die Kreditgarantien (erste Einrückung oben) teilweise auch durch die Buchwert-Garantien (zweite Einrückung oben) und teilweise durch die Freistellung von den Verpflichtungen der LPFV gedeckt. Den Ausführungen Deutschlands zufolge musste jedoch angesichts möglicher späterer Ansprüche oder aus rechtlichen Gründen doppelte oder sogar mehrfache Deckung gewährt werden. Beispielsweise waren Kreditgarantien notwendig, weil ansonsten das Kreditwesengesetz („KWG“) — aufgrund der Bewertung von Risiken und Rückstellungen — eine weitere Kapitalerhöhung vorgeschrieben hätte, trotz der Tatsache, dass diese Risiken auch anderweitig gedeckt sind und deshalb kaum eintreten würden. Einer Klausel der Detailvereinbarung zufolge steht das Land in derartigen Fällen jedoch nur einmal für das betreffende Risiko ein.

Wird die mehrfache Risikodeckung heraus gerechnet, wird der nominale Höchstbetrag der Risikoabschirmung durch das Land Berlin auf 21,44 Mrd. EUR geschätzt. Von dieser Summe macht die Freistellung der LPFV den von Deutschland vorgelegten vorläufigen Berechnungen zufolge den höchsten Betrag aus (rund 17 Mrd. EUR, wovon rund 11 Mrd. EUR auf die Freistellung von den Verpflichtungen der LPV aus den Mietgarantien und Ausschüttungsgarantien für Anleger entfallen).

Den Ausführungen Deutschlands zufolge wird dieser nominale Höchstbetrag jedoch nicht anfallen, da eine vollständige Entwertung der Vermögenswerte unrealistisch ist. Deshalb hat Deutschland vorläufige grobe Schätzwerte für das tatsächliche Risiko unter der Annahme drei verschiedener Szenarien gegeben: 2,7 Mrd. EUR im besten Fall („Best-Case-Szenario“), 3,7 Mrd. EUR im „Basisfall“ („Base-Case-Szenario“) und 6,1 Mrd. EUR im schlimmsten Fall („Worst-Case-Szenario“). Die Grundlage für diese Schätzungen, beispielsweise die aufgeschlüsselte Berechnung einzelner Risiken und die für die verschiedenen Schätzungen getroffenen Annahmen, wurde nicht mitgeteilt.

Die Beihilfemaßnahmen sind Teil eines allgemeinen Umstrukturierungsplans, dem zufolge die Strategie für die künftige Geschäftstätigkeit der BGB vor allem in der Verschlankung und Ausrichtung auf eine Tätigkeit als Regionalbank (Raum Berlin/Brandenburg) besteht, mit dem Kerngeschäft Privatkundengeschäft, Firmenkundengeschäft sowie einem reduzierten, aber weiterhin bestehenden Immobiliengeschäft (Einzelheiten siehe weiter unten).

Es gibt offensichtlich auch Überlegungen hinsichtlich einer Privatisierung der BGB und Verhandlungen mit drei potenziellen Käufern. Dies wurde jedoch nicht eingehender erläutert oder als das explizite Ziel des Umstrukturierungsplans dargestellt.

IV. BEURTEILUNG DER BEIHILFEMAßNAHMEN

Das durch das Land Berlin im August 2001 zugeführte Kapital wurde bereits im Mai 2001 zugesagt (Absichtserklärung), so dass diese Beihilfemaßnahme im Mai 2001 wirksam wurde. Da die Notifizierung erst im Juni 2001 erfolgte, hat Deutschland, wie die Kommission in ihrer Entscheidung vom 25. Juli 2001⁽³⁾ feststellte, seine Notifizierungsverpflichtung gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag nicht erfüllt. Aufgrund ihrer Beurteilung und angesichts der Dringlichkeit und des vorübergehenden Charakters der Beihilfemaßnahme kam die Kommission jedoch zu dem Schluss, dass die Zusage, auf welche die Kapitalzuführung folgen sollte, mit dem EG-Vertrag vereinbar sei. Da die Kommission sie als Rettungsbeihilfe genehmigt hat und Deutschland den Umstrukturierungsplan innerhalb der vorgeschriebenen 6 Monate ab dem Datum der Genehmigung vorgelegt hat, kann die Kapitalzuführung in Höhe von 1,755 Mrd. EUR vorläufig, das heißt, bis die Kommission über den Umstrukturierungsplan einschließlich der Kapitalzuführung als auf Dauer gewährte Umstrukturierungsbeihilfe entschieden hat, als bestehende Rettungsbeihilfe betrachtet werden.

Die im Rahmen der am 20. Dezember 2001 vereinbarten und unterzeichneten Risikoabschirmung gewährten Garantien, Freistellungen, Erfüllungsübernahmen und Gewährleistungen wur-

den ebenfalls sofort wirksam. Die Risikoabschirmung verhinderte, dass das BAKred Maßnahmen wie die vorübergehende Schließung der BGB ergriff, die sie den Ausführungen Deutschlands zufolge angedroht hatte, falls bis Ende Dezember 2001 keine Risikodeckung bestünde. Zwar wurde in die Grundsatzvereinbarung (wie auch in die spätere Detailvereinbarung) eine aufschiebende Bedingung hinsichtlich der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Kommission aufgenommen. Das ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass die Risikoabschirmung unverzüglich — das heißt, bevor Deutschland am 28. Januar 2002 die Maßnahmen notifiziert und die Grundsatzvereinbarung vorgelegt hat sowie die Kommission eine Entscheidung treffen konnte — wirksam geworden ist und dies zur Verhinderung der angedrohten aufsichtsrechtlichen Maßnahmen auch notwendig war. Die Kommission ist sich der Dringlichkeit bei gleichzeitigem Bemühen um aufschiebende Vertragsklauseln bewusst. Dennoch ist in verfahrensrechtlicher Hinsicht festzustellen, dass Deutschland in Bezug auf die Risikoabschirmung seine Notifizierungsverpflichtung gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag nicht erfüllt hat.

Beide Maßnahmen — die Kapitalzuführung und die Risikoabschirmung — bilden ein untrennbares Ganzes. Sie sind beide notwendig, um den Vorschriften und Erfordernissen des Kreditwesengesetzes (KWG) zu genügen, und keine der beiden Maßnahmen kann ausgesetzt werden, ohne Maßnahmen des BAKred, wie eine vorübergehende Schließung der BGB, nach sich zu ziehen. Überdies sind beide Maßnahmen Teil eines Umstrukturierungsplans, den die Kommission als Ganzes zu beurteilen hat. Die Risikoabschirmung umfasst — sogar unter Zugrundelegung des von Deutschland dargestellten Best-Case-Szenarios — bei weitem die höhere Geldsumme.

Angesichts der obigen Ausführungen sind die Umstrukturierungsmaßnahmen zusammen als nicht notifizierte Beihilfen mit den rechtlichen Folgen des Artikels 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates⁽⁴⁾ zu behandeln.

Staatliche Beihilfen gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag

Die Kapitalzuführung und die Risikoabschirmung des Landes Berlin beinhalten staatliche Mittel. Die Maßnahmen werden unter Bedingungen getroffen, die für einen marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgeber nicht annehmbar wären. Beide Maßnahmen wurden zu Gunsten eines sich in ersten finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Unternehmens getroffen. Zusammen genommen handelt es sich um einen sehr hohen Betrag. Hinsichtlich der Kapitalzuführung in Höhe von 1,755 Mrd. EUR konnte das Land zum Zeitpunkt der Gewährung keine angemessene Rendite auf diese Finanzierung erwarten. Bezüglich der Risikoabschirmung mit ihren weit reichenden Garantien belaufen sich die durch das Land für einen Zeitraum von 30 Jahren übernommenen Risiken auf einen nominalen theoretischen Höchstbetrag von 35,34 Mrd. EUR. Auch wenn unter realistischen Bedingungen der schlimmste Fall mit einem geschätzten Betrag von rund 6 Mrd. EUR angegeben wurde, ist überhaupt nicht sicher, dass diese überschlägliche Berechnung tatsächlich den schlimmsten Fall darstellt. Für einen marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgeber wäre die Übernahme solcher Risiken nicht akzeptabel.

⁽³⁾ Entscheidung der Kommission vom 25. Juli 2001 (NN 53/01).

⁽⁴⁾ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1. In diesem Kontext ist anzumerken, dass Deutschland, auch wenn es die Notifizierungsverpflichtung vor der Durchführung beachtet hätte, wichtige Informationen wie die Detailvereinbarung erst später vorgelegt hat, so dass die Frist von zwei Monaten ohnehin nicht am 28. Januar 2002 zu laufen begonnen hätte.

Die betreffenden Beihilfen begünstigen die BGB (d. h. die BGB als Konzerngesellschaft sowie direkt einige ihrer Tochtergesellschaften, wie beispielsweise die Berlin Hyp und die LPFV) und bringen die BGB gegenüber ihren Wettbewerbern künstlich in eine vorteilhafte Position, wodurch der Wettbewerb verfälscht wird. Die BGB ist in ihren wichtigsten Sparten auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene tätig (siehe weiter oben). Der Finanzdienstleistungssektor insgesamt ist durch eine zunehmende Integration gekennzeichnet, und in wesentlichen Teilbereichen ist der Binnenmarkt verwirklicht. Es herrscht starker Wettbewerb zwischen Finanzinstituten verschiedener Mitgliedstaaten, der sich mit der Einführung der einheitlichen Währung weiter verstärkt. Durch die Maßnahmen und ihre Auswirkungen auf gegenwärtige und potenzielle Wettbewerber aus anderen Mitgliedstaaten wird der Wettbewerb verfälscht — bzw. droht, verfälscht zu werden — und der Handel zwischen den Mitgliedstaaten wird beeinträchtigt. Infolgedessen stellen die Maßnahmen staatliche Beihilfen gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar. Deutschland hat diese Ansicht nicht infrage gestellt, sondern die betreffenden Maßnahmen angemeldet, wenn auch später als vorgeschrieben.

Es ist anzumerken, dass den im Januar 2002 vorgelegten Informationen zufolge nicht nur das Land Berlin sondern auch die Norddeutsche Landesbank („NordLB“) an der Kapitalzuführung beteiligt war, allerdings mit einem Betrag, der anteilmäßig geringer war als ihr Aktienbesitz vor der Zuführung (166 Mio. EUR entsprechend 8,3 % der Kapitalerhöhung, bei einem Aktienbesitz von 20 % vor der Kapitalzuführung). Die Kommission kann im derzeitigen Stadium nicht ausschließen, dass das von der NordLB zugeführte Kapital eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellt, und muss diesen Aspekt innerhalb dieses Verfahrens prüfen. Als die Kommission die Kapitalzuführung des Landes Berlin im Juli 2001 genehmigte, stand die Beteiligung der NordLB an der Kapitalerhöhung noch nicht fest. Deutschland hat diese Information jetzt gegeben, aber den Beitrag weder als Beihilfe noch explizit als beihilfefremden Beitrag deklariert; ferner fehlen weitere Informationen, beispielsweise darüber, warum dieser Beitrag scheinbar nicht als staatliche Beihilfe betrachtet wird und warum die Beteiligung der NordLB anteilmäßig geringer war als ihre Kapitaleinlage. Die Kommission bittet Deutschland, ihr diese Informationen über die Beteiligung der NordLB an der Kapitalerhöhung zu erteilen.

Insgesamt hat die Kommission bei ihrer Beurteilung somit die Kapitalzuführung in Höhe von 1,755 Mrd. EUR und Garantien in Höhe von maximal 35,34 Mrd. EUR sowie das von der NordLB zugeführte Kapital in Höhe von 166 Mio. EUR, das möglicherweise ebenfalls eine staatliche Beihilfe darstellt, zu berücksichtigen.

Vereinbarkeit gemäß Artikel 87 Absatz 2 EG-Vertrag

Artikel 87 des EG-Vertrags räumt Ausnahmen von dem Grundsatz der Unvereinbarkeit von staatlichen Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt ein. Jedoch ist keine der Ausnahmebestimmungen des Artikels 87 Absatz 2 EG-Vertrag in der vorliegenden Situation anwendbar. Die beiden Beihilfemaßnahmen haben keinen sozialen Charakter und werden nicht an einzelne Verbraucher gewährt und sollen auch nicht zur Besei-

tigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, dienen. Sie werden auch nicht zum Ausgleich der durch die Teilung Deutschlands verursachten wirtschaftlichen Nachteile gewährt.

Vereinbarkeit gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a), b), d) und e) EG-Vertrag

Gleichfalls ist keine der Ausnahmebestimmungen des Artikels 87 Absatz 3 Buchstaben a), b), d) und e) EG-Vertrag anwendbar. Die Beihilfe dient nicht zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht. Die Beihilfe dient auch nicht der Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse oder der Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats. Die Beihilfe dient nicht zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes. Sie stellt auch keine sonstige Art von Beihilfen dar, die der Rat durch eine Entscheidung mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission bestimmt hat.

Vereinbarkeit gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag und den Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien von 1999

Damit bleiben die Ausnahmeregelungen von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) des EG-Vertrags. Die Beurteilung der Kommission von staatlichen Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, wird durch besondere Leitlinien der Gemeinschaft geregelt. Die betreffenden Maßnahmen wurden als Teil eines Umstrukturierungsplans getroffen und sind deshalb gemäß den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten⁽⁵⁾ („R&U-Leitlinien“) zu beurteilen.

Bezüglich der Umstrukturierung von Unternehmen legen die R&U-Leitlinien unter Ziffer 3.2.2 gewisse Voraussetzungen für die Genehmigung von Beihilfen fest; diese Voraussetzungen werden im Folgenden beschrieben.

Förderungswürdigkeit des Unternehmens

Die Kommission stimmt mit der Erklärung Deutschlands überein, der zufolge die BGB als Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Absatz 30 in Kombination mit den Absätzen 4 bis 8 der R&U-Leitlinien eingestuft wird.

Es wird gemäß Absatz 4 der R&U-Leitlinien davon ausgegangen, dass sich ein Unternehmen in Schwierigkeiten befindet, „wenn es nicht in der Lage ist, mit eigenen finanziellen Mitteln oder Fremdmitteln, die ihm von seinen Eigentümern/Anteilseignern oder Gläubigern zur Verfügung gestellt werden, Verluste zu beenden, die das Unternehmen auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher in den wirtschaftlichen Untergang treiben werden, wenn der Staat nicht eingreift“. Diese Umstände liegen hinsichtlich der BGB eindeutig vor.

⁽⁵⁾ ABl. C 288 vom 9.10.1999.

Ohne Belassen der Kapitalzuführung des Landes und die durch die Risikoabschirmung gewährten Garantien würden der Eigenmittelkoeffizient und der Kernkapitalkoeffizient erneut unter die durch das KWG vorgeschriebenen Mindestwerte fallen, so dass das BAKred die notwendigen Maßnahmen gemäß §§ 45 bis 46a des KWG ergreifen müsste, wie die vorübergehende Schließung, was den Angaben Deutschlands zufolge durch das BAKred auch angedroht wurde. Neben diesen Anzeichen dafür, dass sich die BGB gemäß den besonderen aufsichtsrechtlichen Vorschriften für den Finanzsektor in Schwierigkeiten befindet, erfüllt sie auch mehrere allgemeine Kriterien für die Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten; dazu gehören zunehmende Verluste, zunehmende Verschuldung und Zinsbelastung sowie Abnahme des Reinvermögenswerts (Absatz 6 der R&U-Leitlinien).

Grundprinzip

Gemäß Absatz 28 der R&U-Leitlinien können Umstrukturierungsbeihilfen nur gewährt werden, wenn strenge Kriterien erfüllt sind und wenn die Gewissheit besteht, dass etwaige Wettbewerbsverfälschungen durch die mit der Weiterführung des Unternehmens verbundenen Vorteile aufgewogen werden, insbesondere wenn der Nettoeffekt der durch den Konkurs verursachten Entlassungen die lokalen, regionalen oder nationalen Beschäftigungsprobleme nachweislich verschärfen würde oder, in Ausnahmefällen, wenn das Verschwinden des Unternehmens zu einem Monopol bzw. einer engen Oligopol-situation führen würde. Letzteres kann ausgeschlossen werden, da auch ohne genaue Definition des Produktmarkts oder des geografischen Markts und ohne genaue wettbewerbliche Analyse festgestellt werden kann, dass die BGB entweder eine Marktposition hat, die einer marktbeherrschenden Position nahe kommt bzw. ihr gar entspricht (Privat- und Firmenkundengeschäft, lokale und regionale Ebene), so dass die Marktkonzentration durch einen Konkurs und den darauf vermutlich folgenden Verkauf ihrer Teile kaum verschlechtert werden kann⁽⁶⁾, oder aber — auf nationaler oder internationaler Ebene — ihre Position nicht stark genug ist, um durch ihren Konkurs bzw. den darauf folgenden teilweisen Verkauf eine Monopol- oder Oligopol-situation zu schaffen. Deutschland hat offensichtlich aus diesem Grund keine Informationen oder Beurteilungen zu diesem Punkt vorgelegt.

Hinsichtlich der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen in Berlin hat Deutschland eine Schätzung vorgelegt, in der die Auswirkungen der Umstrukturierung der BGB mit den Auswirkungen ihrer Geschäftsaufgabe/ihrer Konkurses verglichen werden, vor allem in Bezug auf Beschäftigung und Steuereinnahmen für das Land Berlin. Es wird festgestellt, dass eine Insolvenz bis zum Jahr 2006 zum Verlust von 7 200 Arbeitsplätzen in Berlin (minus 59 %) führen würde anstatt des Verlusts von 3 200 Arbeitsplätzen (minus 26 %) bei dem Szenario der Umstrukturierung. Die jährlichen Steuereinnahmen für das Land im Jahr 2006 würden mit Umstrukturierung um 70 Mio. EUR sinken, ohne Umstrukturierung um 150 Mio. EUR. Um diese Schätzwerte überprüfen zu können, benötigt die Kommission detaillierte Aufstellungen hinsichtlich des spezifischen Abbaus von Arbeitsplätzen in Berlin im Rahmen der einzelnen Umstrukturierungsmaßnahmen und hinsichtlich der Quote von

59 % für den permanenten Verlust von Arbeitsplätzen im Fall der Insolvenz.

Es wurde auch erklärt, dass eine Insolvenz für das Land „Einnahmeausfälle in Milliardenhöhe auslösen“ würde, aber es wurde keine quantifizierbare Schätzung vorgelegt. In Bezug auf die Anstaltslast des Landes für die Tochtergesellschaft LBB wurde jedoch erklärt, dass die hohen Kreditbeträge, die der BGB und anderen Tochtergesellschaften durch die LBB gewährt wurden (Nettobetrag, d. h. abzüglich erhaltener Kredite: 13,9 Mrd. EUR), und die dadurch notwendigen Wertberichtigungen zumindest zu einem vollständigen Verlust des Eigenkapitals der LBB in Höhe von 2,4 Mrd. EUR führen würden. Als weitere mögliche Quellen für Verluste der LBB und Verpflichtungen des Landes aufgrund der Gewährträgerhaftung wurden erstens Ansprüche Dritter im Kerngeschäft der LBB (Kunden, darunter auch andere Banken) sowie zweitens Ansprüche Dritter für den Fall der Insolvenz des privatrechtlichen Teils des Konzerns, vor allem Ansprüche aus dem Immobilienfondsgeschäft, genannt, aber nicht quantifiziert. Für die letztgenannten Ansprüche könnte die LBB und infolgedessen das Land als Gewährträger haften, da den Ausführungen Deutschlands zufolge viele Fonds von der LBB vermittelt und als „LBB-Fonds“ vermarktet wurden. Ohne quantifizierbare Schätzungen und klare rechtliche Identifizierung sämtlicher Haftungsrisiken des Landes im Falle einer Insolvenz kann die Kommission die wirtschaftlichen Auswirkungen des übermittelten Vergleichsszenarios nicht angemessen beurteilen.

Deutschland hat auch „nicht quantifizierbare Auswirkungen“ einer Einstellung der Geschäftstätigkeit der BGB genannt und dabei vor allem auf die öffentlichen Aufgaben der LBB/Berliner Sparkasse hingewiesen, insbesondere auf die Kreditversorgung des Mittelstands sowie sozial schwächerer Bevölkerungskreise. Als Beispiel wurde die Initiative „Konto für Jedermann“ gegeben. Aus diesen Ausführungen wurde jedoch kein spezifischer Schluss für die Beurteilung der Maßnahmen gezogen. Da auch nicht geltend gemacht wurde, dass die BGB Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringt, muss die Kommission in diesem Stadium davon ausgehen, dass etwaige Aufgaben der Daseinsvorsorge nicht zu prüfen bzw. für die Beurteilung dieser Beihilfemaßnahmen nicht relevant sind.

Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität

Gemäß den Absätzen 31 bis 34 der R&U-Leitlinien muss die Kommission für alle Einzelbeihilfen einen Umstrukturierungsplan billigen, nachdem sie ihn daraufhin beurteilt hat, ob er in der Lage ist, die langfristige Rentabilität des Unternehmens wieder herzustellen.

Der von Deutschland vorgelegte Umstrukturierungsplan sieht als wichtigste Strategie für die Zukunft eine Verschlinkung der Tätigkeiten, Kapazitäten und Infrastrukturen für die künftige Geschäftstätigkeit sowie die Neuausrichtung auf eine Regionalbank mit dem Privat- und Firmenkundengeschäft als Kerngeschäft vor. Das Immobiliengeschäft soll fortgeführt werden, allerdings in geringerem Umfang. Auch die Tätigkeiten auf den anderen Märkten, auf denen die BGB nicht zu den Marktführern zählt, wird abgebaut werden. Allgemein würden die Tätigkeiten auf die BGB selbst und die LBB konzentriert werden, während die Berlin Hyp als unabhängige juristische Person fortgeführt werden soll, allerdings mit begrenzter Geschäftstätigkeit.

⁽⁶⁾ Dies ist nur im Rahmen eines extrem unwahrscheinlichen Szenarios denkbar, in dem nach einer Insolvenz einer der stärkeren Wettbewerber alle Tochtergesellschaften/Vermögenswerte der BGB auf einem oder mehreren relevanten Märkten, auf denen die BGB stark ist oder sogar eine marktbeherrschende Stellung hat, kaufen würde.

Das Privatkundengeschäft soll vor allem unter den Marken „Berliner Sparkasse“ und „Berliner Bank“ fortgeführt werden, wobei die Anzahl der Filialen um mindestens 25 % verringert werden soll. Die sechs „Private Banking Center“ außerhalb Berlins, die unter der Marke BGB firmieren, werden aufgegeben. Tochtergesellschaften, die ebenfalls auf diesem Markt tätig sind, sollten verkauft werden (Einzelheiten siehe weiter unten).

Ferner ist ein schrittweiser Rückzug aus dem Geschäft mit großen Firmenkunden (> 50 Mio. EUR Umsatz) außerhalb von Berlin/Brandenburg einschließlich ausländischer Banken mit Ausnahme von Großkunden in Russland, den GUS-Staaten und dem Nahen/Mittleren Osten geplant. Im Bereich des Geld- und Wertpapiergeschäfts ist die BGB in Berlin, Frankfurt, London, Dublin und Luxemburg hinsichtlich der Kapitalmärkte präsent. Hier ist offensichtlich ein schrittweiser Abbau bestimmter Portfolios bis zum Jahr 2006 vorgesehen, aber grundsätzlich sollen die Tätigkeiten fortgeführt werden, insbesondere diejenigen im Zusammenhang mit dem Privatkundengeschäft. Andere Sparten, beispielsweise im Bereich Debt Finance, sollen abgebaut werden. Die künftigen Strategien auf dem Markt für Investment Banking wurden nicht erläutert. Die BGB ist hier jedoch nur in beschränktem Maße tätig (hauptsächlich Emission von Aktien und Anleihen).

Die künftige Strategie für das Immobiliengeschäft, das die Krise der BGB verursacht hat, wird eingehender beschrieben. Demzufolge will die BGB ihre Tätigkeiten in allen Sparten, d. h. Immobilienfinanzierung/Hypotheken (vor allem die BGB selbst), Fonds und Projektentwicklung (beide IBAG), fortführen, allerdings in beträchtlich verringertem Umfang (Fonds um 55 % und Projektentwicklung um 80 % innerhalb der kommenden drei Jahre). Die angeführte Begründung lautet, dass eine Auflösung dieses derzeit durch die IBAG geführten Geschäfts aufgrund von Wertminderungen bei Vermögenswerten und aufgrund des kostspieligen Managements der bestehenden Fonds für den Anteilseigner BGB höhere Risiken und Kosten mit sich bringen würde als eine Fortführung. Es wurde argumentiert, dass bei einer Fortführung beispielsweise vorhandene Vermögenswerte zu einem besseren Preis verkauft und neue Vermögenswerte mit vorhandenen zu neuen Fonds-Portfolios gemischt werden könnten. Der Kostendifferenz zwischen der Liquidation und der Fortführung der IBAG (ohne die für das Fondmanagement zuständigen Tochtergesellschaften) wurde auf 1,2 bis 0,27 Mrd. EUR geschätzt, aber es wurden keine detaillierten Annahmen oder Berechnungen vorgelegt.

Darüber hinaus sind allgemeine Maßnahmen wie Kosteneinsparungen, Umstrukturierung und Outsourcing bestimmter Leistungen vorgesehen. Die Umstrukturierungskosten wurden auf 427 Mio. EUR für den Konzern veranschlagt, davon [...] (*) für Maßnahmen innerhalb der IBAG und [...] für die Bank als Ganzes, wovon [...] für personalwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. Abfindungszahlungen) bestimmt sind. Die vorgesehene zeitliche Abstimmung der Einzelmaßnahmen wurde im Detail vorgelegt. Demzufolge sollten die letzten Umstrukturierungsmaßnahmen in den Jahren 2005 und 2006 abgeschlossen sein. In der prognostizierten Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2006 wird die Eigenkapitalrendite in einem „optimistischen Szenario“ auf 9,1 % und in einem „pessimistischen Szenario“ auf 0 % geschätzt. In dem „realistischen Szenario“ wird

eine Eigenkapitalrendite von 6,7 % errechnet; die angegebene Sollrendite beträgt daher 7 %.

Deutschland hat auch Marktuntersuchungen vorgelegt, einschließlich erforderlicher Details wie Entwicklung der Marktanteile des Unternehmens, Namen der wichtigsten Wettbewerber sowie Marktdaten zur Entwicklung von Nachfrage und Kapazitäten/Angebotsdaten. Diese Informationen wurden für die fünf oben beschriebenen Dienstleistungsmärkte erteilt: das Privatkundengeschäft, das Firmenkundengeschäft, das Immobiliengeschäft, das Geld- und Wertpapiergeschäft sowie das Investment Banking. Die für die beiden ersten Dienstleistungsmärkte vorgelegten Daten wurden weiter in drei geografische Dimensionen aufgegliedert — lokale, regionale und nationale Ebene. Es wurden auch Daten zu Segmenten von Dienstleistungsmärkten vorgelegt, beispielsweise für das Fondsgeschäft innerhalb des Markts für Immobilien.

Die Kommission bezweifelt jedoch, dass die Annahmen bezüglich des Marktes und die Vorhersagen hinsichtlich Angebots- und Nachfrageentwicklung ausreichend präzise sind, um Schlussfolgerungen in Bezug auf die Erfolgsaussichten der vorgeschlagenen Umstrukturierungsmaßnahmen ziehen zu können. Es ist schwer zu erkennen, auf welchen Marktannahmen die Umstrukturierungsmaßnahmen beruhen. Beispielsweise wird in der Untersuchung erklärt, dass der Bundesverband deutscher Banken für die nächsten 10 Jahre einen Rückgang der Zahl der Filialen in Deutschland um 50 % prognostiziert. Es wird jedoch keine konkrete Schlussfolgerung hinsichtlich der möglichen Anzahl rentabler Filialen in der Region Berlin/Brandenburg gezogen. Es wird nur gesagt, dass die Zahl der Filialen in Berlin leicht rückläufig sein wird, dass dieser Rückgang aber anteilmäßig geringer sein wird als in Deutschland insgesamt. Bei einer derart vagen Prognose ist der Plan, die Zahl der im Privatkundengeschäft tätigen Filialen der BGB (Markenname „Berliner Sparkasse“ und „Berliner Bank“) um rund ein Viertel zu verringern, schwierig zu beurteilen. Ähnliche Erklärungen wurden für den Markt des Firmenkundengeschäfts abgegeben; es wird gesagt, dass es in Berlin und der Region Berlin/Brandenburg keine Überkapazitäten gibt, dass sich aber der Wettbewerb verstärken wird, dass die Zahl der Filialen rückläufig sein wird und dass der Markt deutschlandweit konsolidiert werden wird. Hinsichtlich des Immobiliengeschäfts wird für die Sparte Immobilienfinanzierung die Tendenz einer „Europäisierung“ und Globalisierung festgestellt, und es wird erklärt, dass daher sowie aufgrund von Problemen im deutschen Baugewerbe der Wettbewerb zunehmen wird. In Bezug auf das Fondsgeschäft wird erklärt, dass die Nachfrage zunehmen wird, aber es werden keine quantifizierbaren Schätzwerte angegeben. Die Kommission fordert Deutschland auf, detailliertere Prognosedaten vorzulegen, insbesondere für die drei Märkte Privatkundengeschäft, Firmenkundengeschäft und Immobiliengeschäft, in denen die BGB weiterhin in signifikantem Maße tätig sein wird. Die Kommission bezweifelt ferner, dass der Plan zur Fortführung des Immobiliengeschäfts wohl begründet ist, einschließlich der Berechnung der vergleichenden Kosten bei Aufgabe.

Hinsichtlich der Schwierigkeiten des Unternehmens werden die folgenden Gründe angeführt: a) notleidende Kredite, b) Abgabe von umfangreichen Garantien im Bereich Immobilienfonds und c) zu späte Einführung (1999) sowie langsame Umsetzung eines systematischen Risikocontrollings. Die notleidenden Kredite resultierten aus gewerblichen Immobilienfinanzierungen, welche die BGB und ihre Tochtergesellschaften LBB und Berlin Hyp in den 90er Jahren in großem Umfang bei zu optimisti-

(*) Vertrauliche Information.

schen Wertentwicklungsprognosen gewährt hatten. Auch die Garantien, die Fondsanlegern in Bezug auf Mieten und Rückkaufwerte gegeben wurden, beruhten auf übermäßig optimistischen Annahmen. Als die Immobilienpreise fielen, bauten sich die Risiken auf. Da ein effizientes Risikocontrolling sowie integrierte Managementstrukturen und IT-Strukturen fehlten, kumulierten diese Risiken, blieben aber bis zum Jahr 2000 offensichtlich unentdeckt. Von da an wurden — augenscheinlich in einer schrittweisen Vorgehensweise — Risiken aufgedeckt, Neubewertungen vorgenommen und hohe Rückstellungen gebildet. Dies führte letztendlich zu der Notwendigkeit der Kapitalerhöhung im Sommer 2001 und — nach der Aufdeckung neuer Risiken — jetzt zu der neuerlichen staatlichen Intervention mittels der allgemeinen Risikoabschirmung.

Die Kommission stellt fest, dass die von Deutschland in Bezug auf diesen Punkt gegebenen Informationen relativ oberflächlich sind und hauptsächlich eine Zusammenfassung der finanziellen Schwierigkeiten darstellen, dass aber nur ein wirklicher Grund für diese Schwierigkeiten angegeben wird, nämlich ineffiziente Konzern- und Managementstrukturen, darunter ein nicht funktionierendes Risikocontrolling. Eine eingehendere Analyse dieser Strukturen und konkreter Versäumnisse des Managements, darunter der Auswirkungen des Staatseigentums, und des Landesbank-Status eines Teilkonzerns fehlt. Eine solche Analyse ist jedoch unverzichtbar für die Beurteilung der Aussichten für die Umstrukturierung der BGB. In dieser Hinsicht wird nur erwähnt, dass gegenwärtig ein neues Risikocontrolling entwickelt wird und dass ein neues Datenbanksystem eingeführt wurde, das bis Ende 2002 technisch ausgereift sein sollte. Hinsichtlich der Konzernstrukturen wird erklärt, dass eine Integration der LBB und der Berlin Hyp aufgrund des rechtlichen Status dieser Tochtergesellschaften schwierig war und ist. Es wird gesagt, dass die Schaffung eines Konzerns mit einheitlicher Leitung besser wäre, dass die Umwandlung zu einem KWG-rechtlich einheitlichen Institut aber problematisch wäre, weil dann nach deutschem Recht der Name „Berliner Sparkasse“ verloren ginge (KWG) und die Berlin Hyp ihr Pfandbriefprivileg (Hypothekendarlehenbankengesetz) verlieren würde. Eine Schlussfolgerung für künftige Strukturen und künftiges Konzernmanagement wird aus diesem Dilemma jedoch nicht gezogen. Die Kommission hat daher Zweifel daran, dass im Umstrukturierungsplan die Ursachen der Schwierigkeiten der BGB in hinreichender Weise erkannt und behandelt werden. Deutschland wird daher gebeten, eine eingehende Analyse vergangener Versäumnisse und künftiger Aussichten und Probleme im Kontext von Konzernstrukturen, Management- und Aufsichtsmethoden, Kontroll- und Berichterstattungskonzepten sowie Techniken für die Einführung von kommerziell fundierten Entscheidungsprozessen vorzulegen.

Im Hinblick auf eine mögliche Privatisierung hat Deutschland Verhandlungen mit potenziellen Erwerbern erwähnt, aber keine Details, etwa über das beabsichtigte Verfahren, Konditionen oder andere relevante Faktoren angegeben. Die Kommission stellt sich daher die Frage, ob eine Privatisierung — ganz oder teilweise — ernsthaft erwogen wird und ob gegebenenfalls gesichert ist, dass sie im Rahmen eines transparenten, diskriminierungsfreien Verfahrens umgesetzt wird.

Hinsichtlich der angestrebten Rendite — 7 % — bezweifelt die Kommission erstens, dass diese tatsächlich erreicht werden

kann, insbesondere angesichts der problematischen Instituts- und Managementstruktur des Konzerns, der unklaren Marktannahmen, auf denen die Umstrukturierungsmaßnahmen beruhen, sowie der Fortführung des problematischen Immobiliengeschäfts. Selbst wenn die angestrebte Rendite von 7 % erreicht wird, hat die Kommission zweitens Zweifel daran, dass diese Verzinsung des eingesetzten Kapitals ausreichend ist, um mit dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers vereinbar zu sein. Deutschland hat Tabellen für deutsche „Benchmark Bonds“ mit 10-jähriger Laufzeit und für „Government Bonds“ mit 10-jähriger und 30-jähriger Laufzeit vorgelegt, denen zufolge die Eckwerte für Dezember 2001 zwischen 4 % und 6 % liegen. Deutschland hat weiter erklärt, dass einer Erhebung der Bundesbank zufolge die durchschnittliche Rendite im Jahr 2000 im Bankgewerbe bei 9,38 % lag. Die Kommission ist der Ansicht, dass Anleihesätze aufgrund fehlender Risikoprämien allein nicht als Vergleichsgrundlage dienen können und dass detailliertere Informationen hinsichtlich der gegenwärtigen und der erwarteten Sätze im Bankgewerbe vorgelegt werden müssen. Ferner lenkt die Kommission die Aufmerksamkeit darauf, dass für eine ordnungsgemäße Bewertung der marktüblichen Rendite nicht nur durchschnittliche Renditen analysiert werden müssen, sondern auch für den Einzelfall relevante spezifische Aspekte, wie beispielsweise markt- oder segmentbezogene Kerntätigkeiten und diesbezügliche Risikoprämien.

Exkurs: Vermögensübertragung (Wohnungsbau-Kreditanstalt) an die LBB im Jahr 1993

Die Kommission weist auf eine wichtige Tatsache hin, die bei dem Umstrukturierungsplan nicht berücksichtigt wurde. Vor fast 10 Jahren wurde die Wohnungsbau-Kreditanstalt („WBK“) einschließlich ihres gesamten Vermögens an die LBB übertragen; gleichzeitig gingen alle Aufgaben der WBK auf die damals neu gegründete Investitionsbank Berlin („IBB“) über.

Die Kommission erfuhr von dieser und ähnlichen Übertragungen an andere Landesbanken ursprünglich im Jahr 1994 durch eine Beschwerde des Bundesverbands deutscher Banken e. V.; in dieser Beschwerde wurde vorgebracht, dass die Begünstigung mancher Landesbanken durch Kapital- oder Vermögensübertragungen, für die keine oder eine zu geringe Vergütung gezahlt werde, nicht mit dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers im Einklang stünde und Wettbewerbsverfälschungen bewirke. Die Kommission untersuchte zunächst die Vermögensübertragung auf die Westdeutsche Landesbank Girozentrale („WestLB“), erklärte aber, dass sie die Übertragungen auf die anderen Banken im Lichte der Ergebnisse in der Sache WestLB (?) prüfen werde. In dieser Sache entschied sie schließlich im Jahr 1999, die Beihilfemaßnahme (die Differenz zwischen der gezahlten Vergütung und der marktüblichen Rendite) für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar zu erklären und Rückforderung des Beihilfelements anzuordnen⁽⁸⁾. Obwohl das Ermittlungsverfahren in Bezug auf die Vermögensübertragung an die LBB oder die anderen staatlichen Banken noch nicht eingeleitet wurde, war diese Angelegenheit Gegenstand eines Briefwechsels mit Deutschland.

(7) ABl. C 140 vom 5.5.1998, S. 9.

(8) ABl. L 150 vom 23.6.2000, S. 1. Es wurden Rechtsmittel eingelegt durch Deutschland (EuGH; C 376/99), durch Nordrhein-Westfalen (EuGEI; T 233/99) und durch die WestLB (EuGEI; T 228/99); durch die Kommission wurde ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet (EuGH; C 209/00).

Den derzeit vorliegenden Informationen zufolge erhöhte die Übertragung der WBK die haftenden Eigenmittel der LBB um rund 1,9 Mrd. DM. Die davon für die Nutzung der LBB zur Verfügung stehende Summe erhöhte sich von rund 1,7 Mrd. DM im Jahr 1993 auf über 2 Mrd. DM in 1998. Die LBB zahlte eine Vergütung von durchschnittlich 0,25 %, allerdings nur für die Beträge der Inanspruchnahme, die sich erst im Jahr 1995 zu materialisieren begannen und viel niedriger waren als die nutzbaren Beträge (z. B. rund 212 Mio. DM in Anspruch genommene Mittel im Vergleich zu rund 1,8 Mrd. DM an verfügbaren Mitteln im Jahr 1995). Es ist fraglich, ob diese Vergütung als mit dem Grundsatz eines marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers im Einklang stehend angesehen werden kann. Infolgedessen könnte die Differenz zwischen der gezahlten Vergütung und der marktüblichen Rendite einer solchen Investition (marktüblicher Zinssatz auf verfügbare Mittel) eine zurückzufordernde Beihilfe darstellen. Mit den im derzeitigen Stadium verfügbaren Informationen ist es unmöglich, die marktübliche Rendite einer derartigen Investition zum entsprechenden Zeitpunkt zu ermitteln. Die Kommission wird sich jedoch bemühen, das Verfahren bezüglich dieser Angelegenheit so bald wie möglich einzuleiten, so dass eine eingehende Untersuchung der für die Berechnung des potenziellen Beihilfeelements zu berücksichtigenden Umstände parallel zum vorliegenden Verfahren erfolgen kann.

Deutschland ist das Risiko bekannt, das eine mögliche künftige Rückforderung für die Aussichten des Umstrukturierungsplans im Hinblick auf die wiederherzustellende Rentabilität bedeutet. Aufgrund zeitlicher und anderer Probleme war Deutschland jedoch nicht in der Lage, eine Lösung für die Deckung dieses Risikos im Umstrukturierungsplan zu vereinbaren, beispielsweise durch eine Garantie oder Rückstellungen/Kapitalerhöhung. Deshalb bittet die Kommission Deutschland, eine Lösung zu finden, die die oben beschriebenen Gegebenheiten hinsichtlich des Rentabilitätsaspekts berücksichtigt und die mit den Beihilferegeln im Einklang steht. Die Kommission hat zur Kenntnis genommen, dass Deutschland, wie im Gespräch am 6. März 2002 erklärt, an einer solchen Lösung arbeitet. Die Kommission merkt an, dass alle diesbezüglichen Bemühungen insbesondere im Kontext einer Privatisierung der BGB wichtig sind.

Vermeidung unzumutbarer Wettbewerbsverfälschungen

Die Ausnahmeregelung von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) des EG-Vertrags unterliegt der Bedingung, dass die Beihilfen die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Die Absätze 35 bis 39 der Umstrukturierungsleitlinien legen fest, dass Maßnahmen getroffen werden müssen, um nachteilige Auswirkungen der Beihilfe auf Konkurrenten nach Möglichkeit abzumildern. Üblicherweise konkretisiert sich diese Bedingung durch eine Begrenzung oder Reduzierung der Präsenz des Unternehmens auf dem relevanten Produktmarkt, durch eine Veräußerung von Produktionsanlagen oder Tochtergesellschaften oder durch einen Abbau von Tätigkeiten. Die Begrenzung oder Reduzierung muss im Verhältnis zu den durch die Beihilfe verursachten Verzerrungseffekten und insbesondere zu dem relativen Gewicht des Unternehmens auf seinem Markt oder seinen Märkten stehen.

Die vorgelegten Informationen beschreiben die folgenden Hauptmaßnahmen, die diesbezüglich getroffen werden sollen:

- a) Veräußerung wesentlicher Beteiligungen: Weberbank (Bilanzsumme: 5,2 Mrd. EUR), Allbank (Bilanzsumme: 3,2 Mrd. EUR), BG Zivnostenska Banka A.S. (Bilanzsumme:

1,9 Mrd. EUR) und BG Polska S.A. (Bilanzsumme: 0,28 Mrd. EUR).

- b) Reduzierungsmaßnahmen: im Geld- und Wertpapiergeschäft Reduzierung des Risikoaktiva um [...] % und des Bereichs Debt Finance um [...] % bis zum Jahr 2006; im Immobiliengeschäft Reduzierung des Fondsvolumens um mehr als [...] % (rund [...] EUR) und der Projektentwicklung um [...] % (rund [...] EUR) sowie Schließung von Niederlassungen und Personalabbau um [...] %; Reduzierung des kleinen eigenständigen Bereichs Öffentliche Hand und Integration des verbleibenden Geschäfts in das Firmenkundengeschäft;
- c) Aufgabe von Tätigkeiten: Aufgabe von Standorten für das Privatkundengeschäft außerhalb der Region Berlin/Brandenburg; langfristiger Rückzug aus dem Geschäft mit großen Auslandskunden im Bereich des Firmenkundengeschäfts, Rückzug aus dem Kreditgeschäft mit ausländischen Banken sowie aus Spezialbereichen wie Beratungsgeschäft für Großkunden, Privatisierung und „Structured Finance“.

Insgesamt sollen die Maßnahmen zu einer Reduzierung der Bilanzsumme der BGB um 26 % (von 190 Mrd. EUR auf 140 Mrd. EUR) führen. Die Zahl der Mitarbeiter soll ebenfalls beträchtlich reduziert werden (von rund [...] auf [...]). Aufgrund der teilweise vagen Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen und ihres jeweiligen Beitrags zu den angestrebten Auswirkungen auf das Vermögen und die Beschäftigungssituation der BGB ist es in diesem Stadium unmöglich zu beurteilen, ob dieser gesamte Effekt realistisch erreicht werden kann. Überdies gibt es keine konkreten Informationen über den Effekt der Kompensationsmaßnahmen auf die künftige Position der BGB in den von Deutschland abgegrenzten Märkten oder Segmenten. Die Kommission benötigt daher detaillierte Informationen hinsichtlich des Effekts jeder Maßnahme auf das Vermögen, die Beschäftigungssituation und die künftigen Markt-/Segmentpositionen der BGB.

Selbst wenn der oben dargelegte gesamte Reduzierungseffekt (26 % oder 50 Mrd. EUR der derzeitigen Bilanzsumme) erreicht wird, ist es fraglich, ob diese Reduzierung angesichts der beträchtlichen Beihilfesumme und der Praxis der Kommission in Bezug auf Umstrukturierungsbeihilfen für Banken (*) ausreichend ist. Mit einer Kernkapitalzuführung von 1 Mrd. EUR oder einer Maßnahme gleicher Wirkung kann eine Bank theoretisch die risikogewichteten Aktiva in ihrer Bilanz auf bis zu 25 Mrd. EUR erhöhen (unter Berücksichtigung einer Kernkapitalquote von mindestens 4 %) und damit ihre Tätigkeiten ausbauen. Eine Bank mit einer Unterkapitalisierung von 1 Mrd. EUR kann den aufsichtsrechtlichen Vorschriften zufolge entweder ihre Tätigkeiten entsprechend von bis zu 25 Mrd. EUR Risikoaktiva reduzieren oder eine entsprechende Kapitalzuführung beantragen. Im letztgenannten Fall vermeidet sie die ansonsten erforderliche Reduzierung. Deshalb können diese „Opportunitäts-Reduzierungen“ als ungefähre Anhaltspunkt für den Grad der Marktverzerrung und die deshalb erforderlichen Kompensationsmaßnahmen dienen — der selbstverständlich nicht „mechanisch“ angewendet werden kann, sondern einem Ermessensspielraum für die Berücksichtigung besonderer Umstände unterliegt, beispielsweise Faktoren, die für das Überleben und die Rentabilität der Bank wichtig

(*) Siehe beispielsweise die Entscheidung der Kommission zu „Crédit Lyonnais“, ABl. L 221 vom 8.8.1998, S. 72.

sind. Allein die Kapitalzuführung des Landes Berlin in Höhe von 1,755 Mrd. EUR⁽¹⁰⁾ (möglicherweise zusätzlich 166 Mio. EUR von der NordLB) im Sommer 2001 würde gemäß diesen Leitlinien einer Reduzierung der Vermögenswerte von bis zu 44 Mrd. EUR entsprechen.

Als nach der Kapitalzuführung neue Risiken entdeckt wurden, drohten die Solvabilitätskoeffizienten erneut unzureichend zu werden. Um eine erneute Kapitalzuführung zu vermeiden, entschied sich das Land Berlin als Lösung für allgemeine Garantien mit Hilfe einer Risikoabschirmung. Infolgedessen haben die Garantien eine ähnliche Wirkung wie eine Kapitalzuführung. Das Problem hinsichtlich der Risikoabschirmung besteht jedoch darin, dass die Beihilfesumme, die letztendlich gewährt werden wird, nicht eindeutig festgelegt ist. Der nominale, theoretische Höchstbetrag, der in Artikel 45 der Detailvereinbarung genannt wird, beträgt 35,34 Mrd. EUR. Wenn die mehrfache Risikodeckung heraus gerechnet wird, beträgt der Höchstbetrag 21,44 Mrd. EUR. Dies ist jedoch noch immer ein nominaler Wert, d. h. es wird von einer vollständigen Materialisierung aller Risiken ausgegangen, die nicht wahrscheinlich ist (siehe weiter oben). Den Schätzungen Deutschlands zufolge werden die Risiken und damit die tatsächliche Beihilfesumme de facto zwischen 2,7 Mrd. EUR (Best-Case-Szenario) und 6,1 Mrd. EUR (Worst-Case-Szenario) liegen, wobei allerdings keine Grundlage für diese Schätzungen angegeben wurde. Auch eine Verpflichtung auf eine geringere Höchstgrenze als den theoretischen Höchstwert von 35,34 Mrd. EUR konnte nicht eingegangen werden. Infolgedessen kann die Kommission aus Gründen der Sorgfalt nicht den Betrag von 6 Mrd. EUR als Höchstwert ansetzen, sondern muss mit der einzigen verfügbaren Höchstgrenze arbeiten, d. h. mit 35,34 Mrd. EUR. Da dieser Betrag voraussichtlich aber nicht realisiert werden wird, wäre es unverhältnismäßig, ihn als Grundlage für die Festlegung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zu verwenden. Sofern verfügbar, wird eine genauere und sorgsamere Berechnung der realen Risiken den derzeitigen Eckwert mindern. Im jetzigen Stadium kann die Kommission jedoch nur zu dem Schluss kommen, dass es unmöglich ist zu beurteilen, ob die geplanten Kompensationsmaßnahmen angesichts der Beihilfesumme ausreichend sind. Nichtsdestoweniger hat die Kommission Zweifel daran, dass, selbst im Falle des Best-Case-Szenarios mit realisierten Beihilfen von rund 3 Mrd. EUR zusätzlich zu der Kapitalzuführung, die Kompensationsmaßnahmen gemäß dem oben beschriebenen groben Anhaltspunkt ausreichend sind. Überdies zeigen die Erfahrungen mit Umstrukturierungsfällen, dass Best-Case-Szenarien selten realisiert werden.

Wie bereits erwähnt, kann die Berechnung notwendiger Kompensationsmaßnahmen natürlich nicht mechanisch erfolgen, indem zur Orientierung nur die Beihilfesumme verwendet wird. Ein weiteres wichtiges Kriterium, das bei der Beurteilung der Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen ist, ist (sind) die Marktposition(en) des Unternehmens. Wie oben dargelegt, hat Deutschland detaillierte Informationen für fünf sachlich relevante Märkte vorgelegt — Privatkundengeschäft, Firmenkundengeschäft, Immobiliengeschäft, Geld- und Wertpapiergeschäft sowie Investment Banking —, die für das Privat- und Firmenkundengeschäft weiter aufgegliedert wurden in einzelne Segmente dieser Märkte und in drei geografische Dimensionen: lokale, regionale und nationale Ebene. Die Kommission ist im

Bereich der Fusionskontrolle davon ausgegangen, dass die Märkte im Finanzsektor von ihrer Ausdehnung her — mit Ausnahme des Geld- und Wertpapiergeschäfts — national sind, hat aber Raum für regionale Betrachtungen in dem Bereich des Privatkundengeschäfts sowie beim Geschäft mit kleineren Firmenkunden gelassen. Die von Deutschland vorgelegte Marktuntersuchung trägt dem durch die Angabe lokaler und regionaler Marktanteile in diesen Bereichen Rechnung. Bezüglich des Immobiliengeschäfts mit seinen Sparten Finanzierung, Fonds und Projektentwicklung wurden nur Daten für Deutschland insgesamt vorgelegt.

Eine genaue Marktdefinition kann für den Zweck dieser Entscheidung offen bleiben. Die Kommission hat zur Kenntnis genommen, dass die BGB hinsichtlich des Immobiliengeschäfts zu den größeren Marktteilnehmern gehört und im Bereich der Immobilienfinanzierung und der geschlossenen Fonds⁽¹¹⁾ nach den vorliegenden Informationen den dritten Rang einnimmt, wenn auch mit einem Marktanteil von nur jeweils rund 5 % im Jahr 2000. Aufgrund der Marktstruktur mit einer größeren Zahl von Marktteilnehmern sind die Anteile der BGB auf nationaler Ebene in den anderen Märkten bzw. Segmenten noch geringer. Die Kommission hat ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass die BGB lokal und regional auf den Märkten des Privat- und des Firmenkundengeschäfts extrem stark ist, mit angegebenen Anteilen zwischen 30 % und 57 % in den einzelnen Segmenten auf lokaler Ebene und zwischen 23 % und 46 % auf regionaler Ebene, wobei ein gewaltiger Abstand zu den nachfolgenden Wettbewerbern besteht, die — soweit aus den Informationen ersichtlich — nur die Hälfte, ein Drittel oder ein Viertel der Anteile der BGB erreichen. Diese extrem starke Marktposition — wenn auch „nur“ auf lokaler und regionaler Ebene — wird bei der abschließenden Beurteilung der Angemessenheit der Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen sein. In diesem Stadium ist es angesichts des oben beschriebenen Fehlens von Informationen unmöglich, die Effekte der Reduzierungsmaßnahmen auf die einzelnen Märkte oder Sparten abzuschätzen. Die angestrebte Reduzierung im Bereich des Privat- und des Firmenkundengeschäfts durch die geplanten Veräußerungen der Weberbank und der Allbank scheint jedoch verhältnismäßig gering zu sein und wird möglicherweise nicht ausreichen, um den wettbewerbverfälschenden Effekt der Beihilfe zu mindern. In Anbetracht der Tatsache, dass BGB auch ein bedeutender Marktteilnehmer im Bereich des Immobiliengeschäfts ist, fragt sich die Kommission ferner, ob die diesbezüglich geplanten Reduzierungsmaßnahmen in diesem Zusammenhang ausreichend sind.

Aufgrund der Tatsache, dass Berlin eine Region im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) ist und für Regionalbeihilfen in Betracht kommt, hat Deutschland auf die Absätze 53 und 54 der R&U-Leitlinien und ihre Berücksichtigung bei der Beurteilung von Gegenleistungen verwiesen, ohne dies jedoch weiter auszuführen bzw. konkrete Aspekte geltend zu machen. Die Absätze 53 und 54 besagen, dass die Beurteilungskriterien der R&U-Leitlinien auch für regionale Fördergebiete gelten, dass aber die Maßstäbe an den auf Märkten mit strukturellen Überkapazitäten verlangten Kapazitätsabbau weniger streng sein können. Da Deutschland diesen Punkt jedoch nicht weiter konkretisiert hat, ist die Kommission zu diesem Zeitpunkt nicht in der Lage, die Anwendbarkeit dieses Kriteriums zu beurteilen.

⁽¹⁰⁾ Ob die Kapitalzuführung der NordLB in Höhe von 166 Mio. EUR ebenfalls Beihilfe darstellt, wird zu analysieren sein.

⁽¹¹⁾ Wozu allerdings auch andere Vermögenswerte gehören, beispielsweise Anteile an Schiffen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Kommission wichtige Informationen für die angemessene und hinreichend detaillierte Beurteilung der Auswirkungen der vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen fehlen, dass sie aber auf der Grundlage der verfügbaren Tatsachen ernste Zweifel daran hat, dass die geplanten Reduzierungsmaßnahmen ausreichen, um die wettbewerbsverfälschenden Auswirkungen dieses sehr hohen Beihilfevolumens, dessen genauer Betrag oder Höchstwert nicht einmal feststellbar ist, zu mindern. In diesem Kontext muss auch die starke, vor allem lokale und regionale Marktposition der BGB berücksichtigt werden.

Auf das Mindestmaß begrenzte Beihilfe

Gemäß den Absätzen 40 und 41 der R&U-Leitlinien muss sich die Beihilfe auf das für die Umstrukturierung unbedingt notwendige Mindestmaß beschränken, so dass dem Unternehmen keine überschüssige Liquidität zugeführt wird, die es zu einem aggressiven und marktverzerrenden Verhalten oder sogar für eine Expansion verwenden könnte. Die R&U-Leitlinien besagen ebenfalls, dass von dem Beihilfeempfänger erwartet wird, aus eigenen Mitteln, auch durch den Verkauf von Vermögenswerten, wenn diese für den Fortbestand des Unternehmens nicht unerlässlich sind, einen bedeutenden Beitrag zu dem Umstrukturierungsplan zu leisten.

Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen ist die Kommission nicht in der Lage, genau zu beurteilen, ob die Beihilfe — deren Betrag nicht einmal klar ist — das unbedingt notwendige Mindestmaß ist, und ob beispielsweise Risiken im Verlauf der Umstrukturierung überbewertet werden könnten, oder ob Kontrollmaßnahmen für den tatsächlichen Ausschluss einer mehrfachen Risikodeckung eingeführt wurden oder werden.

Die Kommission fragt sich jedoch, ob die als Rettungsbeihilfe vorläufig genehmigte Erreichung einer Kernkapitalquote von 5 % und Eigenmittelquote von 9,7 % sowie eine ab dem Jahr 2003 angestrebte Kernkapitalquote von rund 7,5 % und Eigenmittelquote von rund 12 % für den Fortbestand des Unternehmens einschließlich eines soliden Ratings durch die Rating-Agenturen wirklich erforderlich sind. In diesem Kontext hat

die Kommission überdies Zweifel daran, dass der Eigenbeitrag der BGB durch den Verkauf von Vermögenswerten oder Tochtergesellschaften, die für die langfristige Lebensfähigkeit des Unternehmens nicht unerlässlich sind, angesichts des sogar im Best-Case-Szenario hohen Beihilfevolumens das Kriterium eines „bedeutenden Beitrags“ erfüllt. Aufgrund der starken Stellung der BGB einschließlich ihrer Tochtergesellschaften und der mit ihr oder ihnen verschmolzenen Unternehmen auf mehreren Märkten und in mehreren Segmenten stellt sich die Frage, ob nicht eine Veräußerung von mehr bzw. größeren Tochtergesellschaften/Vermögenswerten erfolgen könnte — nicht nur unter dem Aspekt von Ausgleichsmaßnahmen, sondern auch als signifikanter, das Aufkommen der Steuerzahler ergänzender Eigenbeitrag.

Schlussfolgerung

Angesichts der Unklarheiten im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität, der möglicherweise unzureichenden Kompensationsmaßnahmen, der offenen Fragen in Bezug auf die Quantifizierung der Beihilfe und ihre Begrenzung auf das erforderliche Mindestmaß hat die Kommission ernste Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt. Im Licht der vorstehenden Überlegungen fordert die Kommission Deutschland im Rahmen des Verfahrens gemäß Artikel 88 Absatz 2 des EG-Vertrags auf, innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Schreibens eine Stellungnahme abzugeben und alle Informationen zu erteilen, die eine Hilfe bei der Beurteilung der Beihilfemaßnahmen sein können, insbesondere die im obigen Text erwähnten, bisher fehlenden Informationen. Sie fordert Ihre Behörden auf, unverzüglich eine Kopie dieses Schreibens an den Beihilfeempfänger weiterzuleiten.

Die Kommission erinnert Deutschland an die aufschiebende Wirkung von Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag und verweist auf Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates, dem zufolge jede unrechtmäßig gewährte Beihilfe vom Empfänger zurückgefordert werden kann.“

STAATLICHE BEIHILFE — ITALIEN

Beihilfe C 18/2002 (ex N 809/00) — Investitionsbeihilfen zu Gunsten italienischer Werften

Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag

(2002/C 141/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Mit Schreiben vom 4.3.2002, das nachstehend in der verbindlichen Sprachfassung abgedruckt ist, hat die Kommission Italien ihren Beschluss mitgeteilt, wegen der vorerwähnten Beihilfe das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

Die Kommission fordert alle Beteiligten zu den Beihilfen, derentwegen die Kommission das Verfahren einleitet, zur Stellungnahme innerhalb eines Monats nach dem Datum dieser Veröffentlichung an folgende Anschrift auf:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Staatliche Beihilfen
B-1049 Brüssel
Fax (32-2) 296 12 42.

Alle Stellungnahmen werden Italien übermittelt. Jeder, der eine Stellungnahme abgibt, kann unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen, dass seine Identität nicht bekannt gegeben wird.

ZUSAMMENFASSUNG

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2000 hat die italienische Regierung gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1540/98 des Rates vom 29. Juni 1998 zur Neuregelung der Beihilfen für den Schiffsbau bei der Kommission Investitionsbeihilfen zu Gunsten von dreizehn Werften angemeldet.

Diese Beihilfen sind als regionale Investitionsbeihilfen zu betrachten, deren Intensität nicht die in Artikel 7 der Verordnung Nr. 1540/98 festgelegten Schwellenwerte überschreiten darf.

Angemeldete Maßnahmen

Werft	Standort	Region	87	Ziel	Invest. in EUR	Beihilfe in EUR	NSÄ
Fincantieri	Ancona	MARKEN (AN)	3(c)	2	17 559 535	2 194 942	7,95 %
Fincantieri	Castellamare	KAMPANIEN (NA)	3(a)	1	32 020 328	7 204 574	14,31 %
Fincantieri	Marghera	VENETO (VE)	3(c)	2	32 887 975	4 110 997	7,95 %
Fincantieri	Monfalcone	FRIAUL.-VENEZ	3(c)	2	30 161 083	3 770 135	7,95 %
Fincantieri	Palermo	SIZILIEN (PA)	3(a)	1	19 522 071	4 392 466	14,31 %
De Poli	Pellestrina	VENETO (VE)	3(c)	2	1 549 371	193 671	7,76 %
Orlando	Livorno	TOSKANA (LI)	3(c)	2	12 870 106	1 608 763	7,95 %
T. Mariotti	Genova	LIGURIEN (GE)	3(c)	2	438 201	54 775	7,34 %
Apuania	Mar. di Carara	TOSKANA (MS)	3(c)	2	5 371 152	671 394	7,74 %
Rosetti	Ravenna	EMILIA (RA)	3(c)	2	7 310 447	913 806	7,74 %
Sestri	Genova	LIGURIEN (GE)	3(c)	2	51 645 690	6 455 711	7,95 %
SMEB	Messina	SIZILIEN (ME)	3(a)	1	2 810 146	632 283	13,21 %
Visentini	Porto Viro	VENETO (RO)	3(c)	2	5 236 873	654 609	7,95 %
SUMME					219 382 977	32 858 126	

Da die mit den angemeldeten Beihilfen geförderten Investitionsvorhaben 1999 begonnen wurden, ist für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a) oder c) nach Auffassung der italienischen Behörden die im Jahr 1999 in Kraft befindliche Fördergebietskarte zu Grunde zu legen.

Demnach kämen die Werften Fincantieri (Palermo und Castellamare) sowie SMEB (Messina) in den Genuss der Ausnahmebestimmung des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe a), die übrigen in der o. g. Tabelle genannten Werften könnten gemäß Buchstabe c) gefördert werden.

Die von den italienischen Behörden angemeldeten und in ihrem Schreiben dargestellten Maßnahmen wurden anhand der Verordnung (EG) Nr. 1540/98 des Rates vom 29. Juni 1998 über Beihilfen an den Schiffsbau geprüft. Die Kriterien des Artikels 7 im Hinblick auf Beihilfefähigkeit der Aufwendungen und angewandte Beihilfesätze wurden eingehalten.

Allerdings kann die Kommission der Argumentation der italienischen Behörden im Hinblick auf die Wahl der Fördergebietskarte nicht zustimmen. Da die Beihilfen im Dezember 2000 angemeldet wurden, muss die Kommission gemäß ihrer ständigen Verwaltungspraxis die zum Zeitpunkt der Anmeldung in Kraft befindlichen Vorschriften und somit die für 2000 bis 2006 gültige Fördergebietskarte zu Grunde legen. Nach dieser Karte kommen die Werften Fincantieri (Standort Ancona), Orlando (Livorno) und Visentini (Porto Viro) nicht für eine Förderung gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) in Betracht.

Deswegen hat die Kommission beschlossen,

— keine Einwände gegen die Investitionsbeihilfen zu Gunsten folgender Werften zu erheben:

- Fincantieri, Standorte Castellamare, Marghera, Monfalcone und Palermo,
- C. N. De Poli,
- T. Mariotti,
- N. C. Apuania,
- Rosetti,
- C. N. Sestri,
- SMEB,

— das Verfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 wegen der Beihilfen an folgende Werften einzuleiten:

— Fincantieri (Standort Ancona),

— C. N. Flli. Orlando,

— Visentini.

WORTLAUT DES SCHREIBENS

„I. PROCEDIMENTO

1. Con lettera del 12 dicembre 2000 il governo italiano ha notificato alla Commissione, conformemente all'articolo 10, paragrafo 2, lettera b), del regolamento (CE) n. 1540/98 del Consiglio, del 29 giugno 1998, relativo agli aiuti alla costruzione navale, aiuti agli investimenti in favore di 9 cantieri navali. La notifica è stata completata da varie informazioni complementari.

II. MISURE NOTIFICATE

2. Le misure notificate sono aiuti previsti dalla legge italiana 28 dicembre 1999 n. 522 relativa alle misure di sostegno all'industria cantieristica ed armatoriale in Italia per il periodo 1999-2003, approvata dalla Commissione nel maggio 1999 ⁽¹⁾.
3. L'articolo 4 della legge italiana stabilisce che le imprese navalmeccaniche, iscritte agli albi speciali di cui all'articolo 19 della legge 14 giugno 1989 n. 234 e a condizione che siano ubicate in regioni che soddisfano i criteri per poter beneficiare delle deroghe di cui all'articolo 87, paragrafo 3, lettere a) o c) del trattato CE, possono beneficiare degli aiuti agli investimenti destinati ad accrescere la loro produttività mediante l'ammodernamento dei processi di officina navale o delle strutture di prefabbricazione ed assemblaggio dei blocchi, l'adeguamento dei mezzi di sollevamento o degli impianti di servizi direttamente destinati alla produzione, nonché la razionalizzazione delle attività di officina, sempreché gli investimenti non comportino aumenti della capacità produttiva conseguenti alla creazione di nuove strutture quali scali di varo, banchine e bacini.

⁽¹⁾ Lettera della Commissione al governo italiano SG/1999/04505 del 22 giugno 1999.

4. Sono beneficiari delle misure notificate, in quanto ammissibili alla deroga di cui all'articolo 87, paragrafo 3, lettera a), del trattato CE, i seguenti stabilimenti:

i) Fincantieri — Stabilimento di **Castellammare di Stabia**, situato nella regione Campania (NA)

Tipo d'investimento	Data di realizzazione	Importo in EUR	Aiuto in EUR	ESN
Ristrutturazione e ammodernamento delle officine di prefabbricazione	2000-2002	25 048 159		
Mezzi di sollevamento e di trasporto	1999-2003	2 561 626		
Impianti centralizzati e di saldatura	1999-2003	3 687 503		
Copertura di officine comprendenti impianti vari di aerazione ed evacuazione di elementi tossici	1999-2003	723 040		
Totale		32 020 328	7 204 574	14,31 %

ii) Fincantieri — Stabilimento di **Palermo**, situato in Sicilia

Tipo d'investimento	Data di realizzazione	Importo in EUR	Aiuto in EUR	ESN
Ammodernamento dell'officina di preparazione e nuova area di piccola prefabbricazione	1999-2002	9 606 098		
Mezzi di sollevamento e di trasporto	2000-2001	4 028 364		
Attrezzature centralizzate di comunicazione	1999-2003	3 098 741		
Copertura di officine comprendenti impianti vari di aerazione ed evacuazione di elementi tossici	2000-2003	2 788 868		
Totale		19 522 071	4 392 466	14,31 %

iii) SMEB Cantieri Navali di Messina, situato in Sicilia

Tipo d'investimento	Data di realizzazione	Importo in EUR	Aiuto in EUR	ESN
Adeguamento impianti di servizi destinati direttamente alla produzione e razionalizzazione delle attività di officina	1999-2000	1 768 458		
Mezzi di sollevamento	1999-2000	96 319		
Ammodernamento delle officine per carpenteria e tubature	1999-2000	178 360		
Ammodernamento delle strutture di prefabbricazione ed assemblaggio dei blocchi	1999-2000	766 920		
Totale		2 810 146	632 283	13,21 %

5. Sono beneficiari delle misure notificate in quanto ammissibili alla deroga di cui all'articolo 87, paragrafo 3, lettera c), del trattato CE i seguenti stabilimenti:

iv) Fincantieri — Stabilimento di **Monfalcone**, situato nell'area di Trieste

Tipo d'investimento	Data di realizzazione	Importo in EUR	Aiuto in EUR	ESN
Ammodernamento, razionalizzazione della manutenzione nelle varie officine	1999-2003	18 850 677		
Ristrutturazione logistica del cantiere e ammodernamento della comunicazione	1999-2003	9 761 035		
Copertura di officine comprendenti impianti vari di aerazione ed evacuazione di elementi tossici	1999-2003	1 549 371		
Totale		30 161 083	3 770 135	7,95 %

v) Fincantieri — Stabilimento di **Marghera**, situato nell'area di Venezia

Tipo d'investimento	Data di realizzazione	Importo in EUR	Aiuto in EUR	ESN
Nuovo processo di saldatura	1999-2003	11 103 823		
Nuovi impianti per le prefabbricazioni, assiemaggi e armamento finale	1999-2003	14 305 856		
Supporto informatico	1999-2003	671 394		
Copertura di officine comprendenti impianti vari di aerazione ed evacuazione di elementi tossici	1999-2003	6 806 902		
Totale		32 887 975	4 110 997	7,95 %

vi) C. N. De Poli, situato a **Pellestrina**, area di Venezia

Tipo d'investimento	Data di realizzazione	Importo in EUR	Aiuto in EUR	ESN
Linea di taglio, sagomatura e assemblaggio navale	2001-2002	723 040		
Razionalizzazione officine	2001-2002	253 064		
Mezzi di sollevamento	2001-2002	77 469		
Sistemazione e ammodernamento del cantiere	2000-2002	418 330		
Automatizzazione magazzino	2001	77 469		
Totale		1 549 372	193 671	7,76 %

vii) T. Mariotti, situato a **Genova**, regione Liguria

Tipo d'investimento	Data di realizzazione	Importo in EUR	Aiuto in EUR	ESN
Nuove saldatrici	1999-2000	219 053		
Mezzi di sollevamento	1999-2000	63 697		
Ammodernamento dell'area di prefabbricazione	1999-2000	99 506		
Attrezzature elettriche	1999-2000	55 945		
Totale		438 201	54 775	7,34 %

viii) Nuovi Cantieri Apuania, situato a **Marina di Carrara**, nella regione Toscana

Tipo d'investimento	Data di realizzazione	Importo in EUR	Aiuto in EUR	ESN
Costruzione di due chiatte	1999-2000	2 478 993		
Ammodernamento delle aree di stoccaggio e di prefabbricazione	1999-2002	903 800		
Mezzi di sollevamento	2001-2002	1 755 954		
Ammodernamento delle attrezzature collettive	2000-2002	232 406		
Totale		5 371 153	671 394	7,74 %

ix) Rosetti Marino, situato a **Ravenna**, regione Emilia-Romagna

Tipo d'investimento	Data di realizzazione	Importo in EUR	Aiuto in EUR	ESN
Nuovo sito di prefabbricazione con hangar e portico	1999-2002	4 596 466		
Attrezzi vari	1999-2002	769 521		
Mezzi di sollevamento	1999-2002	1 293 725		
Cabina elettrica	1999-2002	521 621		
Impianti a controllo numerico	2000-2001	129 114		
Totale		7 310 447	913 806	7,74 %

x) Sestri Cantiere Navale Di Genova, situato a **Sestri** nella regione Liguria

Tipo d'investimento	Data di realizzazione	Importo in EUR	Aiuto in EUR	ESN
Ammodernamento delle officine di prefabbricazione	1999-2002	16 888 142		
Mezzi di sollevamento	1999-2002	25 306 388		
Logistica e miglioramento degli impianti tecnologici	1999-2003	8 263 310		
Ammodernamento e adeguamento delle officine di saldatura	1999-2003	1 187 850		
Totale		51 645 690	6 455 711	7,95 %

6. Stabilimenti che non possono beneficiare di una delle deroghe dell'articolo 87, paragrafo 3, del trattato CE

xi) Visentini, situato a **Porto Viro**, regione Veneto (RO)

Tipo d'investimento	Data di realizzazione	Importo in EUR	Aiuto in EUR	ESN
Nuovo impianto collettivo centralizzato	2000-2001	30 987		
Mezzi di sollevamento	2000-2001	3 925 072		
Logistica e miglioramento degli impianti inquinanti	1999-2003	206 583		
Ammodernamento delle officine di saldatura e di taglio	1999-2003	1 074 231		
Totale		5 236 873	654 609	7,95 %

xii) Fincantieri — Stabilimento di **Ancona**, situato nella regione Marche

Tipo d'investimento	Data di realizzazione	Importo in EUR	Aiuto in EUR	ESN
Ammodernamento mezzi di sollevamento	2000-2003	12 033 446		
Ammodernamento delle officine	1999-2003	4 699 758		
Copertura di officine comprendenti impianti vari di aerazione ed evacuazione di elementi tossici	1999-2003	826 331		
Totale		17 559 535	2 194 942	7,95 %

xiii) C. N. Fratelli Orlando, situato a **Livorno**, nella regione Toscana

Tipo d'investimento	Data di realizzazione	Importo in EUR	Aiuto in EUR	ESN
Adeguamento e ammodernamento del ciclo produttivo	1999-2003	4 028 364		
Mezzi di sollevamento	1999-2003	4 415 706		
Ricostruzione e ammodernamento officine varie	1999-2003	3 780 465		
Ammodernamento degli impianti centralizzati	1999-2003	645 571		
Totale		12 870 106	1 608 763	7,95 %

III. VALUTAZIONE

7. Le misure in esame soddisfano i criteri di cui all'articolo 87, paragrafo 1, per costituire un aiuto di Stato, come si evince dalla decisione della Commissione di maggio 1999.
8. Poiché si tratta di aiuti alla cantieristica, gli aiuti notificati dalle autorità italiane devono essere esaminati alla luce delle disposizioni del regolamento (CE) n. 1540/98 del Consiglio, del 29 giugno 1998, relativo agli aiuti alla costruzione navale.
9. L'articolo 7 precisa che gli aiuti agli investimenti accordati a cantieri esistenti, non connessi ad una ristrutturazione finanziaria, per permettere loro di adeguare o ammodernare gli impianti allo scopo di aumentare la produttività degli impianti esistenti, possono essere considerati compatibili con il mercato comune purché:
- nelle regioni che soddisfano i criteri per beneficiare dell'articolo 87, paragrafo 3, lettera a), del trattato e che corrispondono alla carta, approvata dalla Commissione per ciascuno Stato membro, per la concessione di aiuti regionali, l'intensità degli aiuti non superi il 22,5 %,
 - nelle regioni che soddisfano i criteri per beneficiare dell'articolo 87, paragrafo 3, lettera c), del trattato e che corrispondono alla carta, approvata dalla Commissione per ciascuno Stato membro, per la concessione di aiuti regionali, l'intensità degli aiuti non superi il 12,5 % o il massimale applicabile per gli aiuti regionali, se questo è inferiore,
 - gli aiuti riguardino esclusivamente spese ammissibili in base ai vigenti orientamenti comunitari per gli aiuti a finalità regionale.
10. Gli aiuti notificati dalle autorità italiane sono destinati, conformemente alla legge italiana approvata dalla Commissione nel 1999, a sostenere investimenti destinati a migliorare la produttività dei cantieri navali e non costituiscono una ristrutturazione finanziaria.
11. Per quanto riguarda l'intensità degli aiuti, la carta italiana degli aiuti regionali per il periodo 2000-2006 prevede un ESN del 35 % per le regioni che possono beneficiare della deroga di cui all'articolo 87, paragrafo 3, lettera a), del trattato CE e un ESN dell'8 % per le regioni che possono beneficiare della deroga di cui all'articolo 87, paragrafo 3, lettera c), del trattato CE.
12. Quanto al criterio di ammissibilità che permette alle imprese interessate di poter beneficiare dell'articolo 87, paragrafo 3, lettera a), per i cantieri Fincantieri (Castellammare e Palermo) e SMEB, esso è soddisfatto in base alla carta italiana in vigore al momento della notifica dei progetti di aiuto.
13. Riguardo a detta carta, i cantieri Fincantieri (Marghera e Monfalcone), De Poli, T. Mariotti, Apuania, Rosetti e Sestri soddisfano il criterio di ammissibilità per poter beneficiare dell'articolo 87, paragrafo 3, lettera c).
14. Quanto all'ammissibilità delle spese, gli orientamenti comunitari stabiliscono che l'aiuto all'investimento iniziale
- va rapportato, per uno stabilimento esistente, all'avviamento di un'attività che implica un cambiamento fondamentale del processo di produzione (tramite razionalizzazione, diversificazione o ammodernamento). Dalla descrizione degli investimenti dei cantieri in causa risulta che essi sono destinati all'ammodernamento e alla razionalizzazione di varie fasi della costruzione di navi.
15. Per i cantieri Fincantieri (Castellammare, Marghera, Monfalcone e Palermo), De Poli, Sestri, Apuania, Rosetti si tratta di una completa riorganizzazione mediante automazione e robotizzazione delle fasi di prefabbricazione (taglio dei profilati e saldatura) comprendenti in taluni casi l'acquisto di nuovi mezzi di sollevamento per gli elementi prefabbricati. L'ammodernamento di questa fase di costruzione deve consentire di realizzare importanti miglioramenti di produttività nella realizzazione dei blocchi o delle sezioni di navi.
16. Per il cantiere SMEB si tratta di una completa riorganizzazione e ammodernamento dei servizi direttamente connessi alla produzione con installazione di centrali di distribuzione di energia e di composti gassosi.
17. Per il cantiere Mariotti, si tratta essenzialmente di un importante ammodernamento del processo di fabbricazione mediante introduzione di un sistema di saldatura automatizzato.
18. La Commissione constata quindi che, per gli investimenti in favore dei cantieri di cui ai precedenti punti 15, 16 e 17, gli aiuti notificati sono ammissibili ai sensi degli orientamenti comunitari e che i cantieri si trovano nelle regioni che soddisfano i criteri di cui all'articolo 87, paragrafo 3, lettere a) o c) del trattato CE. Inoltre sono rispettate le regole che determinano i massimali di aiuti rispettivamente di 22,5 % e 8 % precisati all'articolo 7, comma 2 del regolamento (CE) n. 1540/98 e dalla decisione della Commissione relativa alla carta regionale italiana per gli anni 2000-2006.
19. Per gli aiuti notificati in favore dei cantieri Fincantieri Ancona, Orlando Livorno e Visentini Porto Viro, la Commissione constata che i tre stabilimenti si trovano in regioni che mentre erano ammissibili alla deroga di cui all'articolo 87, paragrafo 3, lettera c), in base alla carta italiana degli aiuti a finalità regionale in vigore fino al 1999, non figurano più nella carta regionale relativa al periodo 2000-2006.
20. Allo stadio attuale la Commissione non può accettare il riferimento alla carta italiana in vigore fino al 1999 per determinare l'ammissibilità degli aiuti in quanto questi ultimi sono stati notificati nel dicembre 2000. Deve quindi essere presa come riferimento la nuova carta italiana, in vigore a partire dal 2000 ⁽²⁾, che esclude le zone di Ancona, Livorno e Porto Viro dal beneficio della deroga dell'articolo 87, paragrafo 3, lettera c), del trattato CE. Di conseguenza la Commissione dubita della compatibilità degli aiuti in favore dei cantieri navali menzionati al precedente punto 19 anche se gli investimenti in causa sembrano soddisfare le condizioni di ammissibilità stabilite dal regolamento sulla costruzione navale.

(²) Lettera del 21.6.2001 SG(D)2001/92567.

IV. **DECISIONE**

21. Alla luce di quanto precede, la Commissione ha dunque deciso di considerare che le misure di aiuto notificate dal governo italiano in applicazione della legge 522/1999 in favore dei cantieri navali:

- Fincantieri, siti di Castellammare, Marghera, Monfalcone e Palermo
- C. N. De Poli
- T. Mariotti
- N. C. Apuania
- Rosetti
- C. N. Sestri

— SMEB

possono essere considerate compatibili con il mercato comune.

22. La Commissione ha deciso di avviare il procedimento dell'articolo 88, paragrafo 2, del trattato CE nei confronti dei progetti d'aiuto in favore dei cantieri navali:

- Fincantieri, Ancona
- C. N. Orlando, Livorno
- Visentini, Porto-Viro

23. La Commissione invita le autorità italiane a presentare le loro osservazioni entro un mese dalla data della presente lettera.“

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache COMP/M.2787 — CVC/Massive)

(2002/C 141/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 30. April 2002 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 302M2787. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP
Information, Marketing and Public Relations
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg
Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 98/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über Maschinen ⁽¹⁾, welche durch die Richtlinie 98/79/EG ⁽²⁾ geändert wurde

(2002/C 141/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Erste Veröffentlichung der Titel und der Bezugsdaten der harmonisierten Normen im Sinne dieser Richtlinie)

ENO ⁽¹⁾	Bezugsnummer	Titel der harmonisierten Normen
CEN	EN 280:2001	Fahrbare Hubarbeitsbühnen — Berechnung — Standsicherheit — Bau — Sicherheit — Prüfungen
CEN	EN 415-1:2000	Sicherheit von Verpackungsmaschinen — Teil 1: Terminologie und Klassifikation von Bezeichnungen für Verpackungsmaschinen und zugehörige Ausrüstungen
CEN	EN 583-1:2000	Textilfördergurte — Gesamtdicke und Dicke der Einzelkomponenten — Teil 1: Prüfverfahren (ISO 583-1:1999)
CEN	EN 617:2001	Stetigförderer und Systeme — Sicherheits- und EMV-Anforderungen an Einrichtungen für die Lagerung von Schüttgütern in Silos, Bunkern, Vorratsbehältern und Trichtern
CEN	EN 792-7:2001	Handgehaltene nichtelektrisch betriebene Maschinen — Sicherheitsanforderungen — Teil 7: Schleifmaschinen für Schleifkörper
CEN	EN 792-8:2001	Handgehaltene nichtelektrisch betriebene Maschinen — Sicherheitsanforderungen — Teil 8: Schleifmaschinen für Schleifblätter und Polierer
CEN	EN 792-9:2001	Handgehaltene nichtelektrisch betriebene Maschinen — Sicherheitsanforderungen — Teil 9: Schleifmaschinen für Schleifstifte
CEN	EN 818-7:2002	Kurzgliedrige Rundstahlketten für Hebezwecke — Sicherheit — Teil 7: Feintolerierte Hebezugketten- Güteklasse T (Ausführung T, DAT und DT)
CEN	EN 1005-1:2001	Sicherheit von Maschinen — Menschliche körperliche Leistung — Teil 1: Begriffe
CEN	EN 1005-3:2002	Sicherheit von Maschinen — Menschliche körperliche Leistung — Teil 3: Empfohlene Kraftgrenzen für Maschinenbetätigung
CEN	EN 1093-11:2001	Sicherheit von Maschinen — Bewertung der Emission von luftgetragenen Gefahrstoffen — Teil 11: Reinigungsindex
CEN	EN 1218-3:2001	Sicherheit von Holzbearbeitungsmaschinen — Zapfenschneid Zapfenschneid- und Schlitzmaschinen — Teil 3: Abbundmaschinen mit von Hand bewegtem Schiebetisch
CEN	EN 1248:2001	Gießereimaschinen — Sicherheitsanforderungen für Strahlanlagen
CEN	EN 1547:2001	Industrielle Thermoprozessanlagen — Geräuschemessverfahren für industrielle Thermoprozessanlagen einschließlich ihrer Be- und Entladeeinrichtung
CEN	EN 1551:2000	Sicherheit von Flurförderzeugen — Kraftbetriebene Flurförderzeuge über 10 000 kg Tragfähigkeit

⁽¹⁾ Abl. L 207 vom 23.7.1998, S. 1.

⁽²⁾ Abl. L 331 vom 7.12.1998, S. 1.

ENO (¹)	Bezugsnummer	Titel der harmonisierten Normen
CEN	EN 1677-1:2000	Einzelteile für Anschlagmittel — Sicherheit — Teil 1: Geschmiedete Einzelteile, Güteklasse 8
CEN	EN 1677-2:2000	Einzelteile für Anschlagmittel — Sicherheit — Teil 2: Geschmiedete Haken mit Sicherungsklappe, Güteklasse 8
CEN	EN 1677-3:2001	Einzelteile für Anschlagmittel — Sicherheit — Teil 3: Geschmiedete, selbstverriegelnde Haken — Güteklasse 8
CEN	EN 1756-1:2001	Hubladebühnen — Plattformlifte für die Anbringung an Radfahrzeugen — Sicherheitsanforderungen — Teil 1: Hubladebühnen für Güter
CEN	EN 1757-1:2001	Sicherheit von Flurförderzeugen — Handbetriebene Flurförderzeuge — Teil 1: Stapler
CEN	EN 1757-2:2001	Sicherheit von Flurförderzeugen — Handbetriebene Flurförderzeuge — Teil 2: Handhubwagen
CEN	EN 1846-2:2001	Feuerwehrfahrzeuge — Teil 2: Allgemeine Anforderungen — Sicherheit und Leistung
CEN	EN 1870-3:2001	Sicherheit von Holzbearbeitungsmaschinen — Kreissägemaschinen — Teil 3: Von oben schneidende Kappsägemaschinen und kombinierte Kapp- und Tischkreissägemaschinen
CEN	EN 1870-4:2001	Sicherheit von Holzbearbeitungsmaschinen — Kreissägemaschinen — Teil 4: Mehrblattkreissägemaschinen für Längsschnitt mit Handbeschildung und/oder Handentnahme
CEN	EN 1870-7:2001	Sicherheit von Holzbearbeitungsmaschinen — Kreissägemaschinen — Teil 7: Stammkreissägemaschine mit mechanischem Tischvorschub und Handbeschildung und/oder Handentnahme
CEN	EN 1870-8:2001	Sicherheit von Holzbearbeitungsmaschinen — Kreissägemaschinen — Teil 8: Einblattbesäum- und Leistenkreissägemaschinen mit kraftbetätigtem Sägeaggregat und Handbeschildung und/oder Handentnahme
CEN	EN 1915-1:2001	Luftfahrt-Bodengeräte — Allgemeine Anforderungen — Teil 1: Grundlegende Sicherheitsanforderungen
CEN	EN 1915-2:2001	Luftfahrt-Bodengeräte — Allgemeine Anforderungen — Teil 2: Standsicherheits- und Festigkeitsanforderungen, Berechnungen und Prüfverfahren
CEN	EN ISO 7096:2000	Erdbaumaschinen — Laborverfahren zur Bewertung der Schwingungen des Maschinenführersitzes (ISO 7096:2000)
CEN	EN ISO 11145:2001	Optik und optische Instrumente — Laser und Laseranlagen — Begriffe und Formelzeichen (ISO 11145:2001)
CEN	EN ISO 11680-1:2000	Forstmaschinen — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung für motorbetriebene Hochentaster — Teil 1: Geräte mit integriertem Verbrennungsmotor (ISO 11680-1:2000)
CEN	EN ISO 11680-2:2000	Forstmaschinen — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung für motorbetriebene Hochentaster — Teil 2: Geräte mit unabhängiger oder rückengetragener Antriebseinheit (ISO 11680-2:2000)
CEN	EN 12012-2:2001	Gummi- und Kunststoffmaschinen — Zerkleinerungsmaschinen — Teil 2: Sicherheitsanforderungen für Stranggranulatoren

ENO (1)	Bezugsnummer	Titel der harmonisierten Normen
CEN	EN 12053:2000	Sicherheit von Flurförderzeugen — Verfahren für die Messung der Geräuschemission
CEN	EN 12158-1:2000	Bauaufzüge für den Materialtransport — Teil 1: Aufzüge mit betretbarer Plattform
CEN	EN 12162:2001	Flüssigkeitspumpen — Sicherheitstechnische Anforderungen — Prozessverfahren für hydrostatische Druckprüfung
CEN	EN 12312-1:2001	Luftfahrt-Bodengeräte — Besondere Anforderungen — Teil 1: Fluggasttreppen
CEN	EN 12417:2001	Werkzeugmaschinen — Sicherheit — Bearbeitungszentren
CEN	EN 12622:2001	Sicherheit von Werkzeugmaschinen — Hydraulische Gesenkbiegepressen
CEN	EN 12717:2001	Sicherheit von Werkzeugmaschinen — Bohrmaschinen
CEN	EN 12733:2001	Land- und forstwirtschaftliche Maschinen — Handgeführte Motormäher — Sicherheit
CEN	EN 12750:2001	Sicherheit von Holzbearbeitungsmaschinen — Fräsmaschinen für vierseitige Bearbeitung
CEN	EN 12840:2001	Sicherheit von Werkzeugmaschinen — Handgesteuerte Drehmaschinen mit oder ohne Automatiksteuerung
CEN	EN 12852:2001	Nahrungsmittelmaschinen — Vertikalkutter und Mixer — Sicherheits- und Hygieneanforderungen
CEN	EN 12853:2001	Nahrungsmittelmaschinen — Handmixer und Handrührer — Sicherheits- und Hygieneanforderungen
CEN	EN 12957:2001	Werkzeugmaschinen — Sicherheit — Funkenerodiermaschinen
CEN	EN 13015:2001	Instandhaltung von Aufzügen und Fahrtreppen — Regeln für Instandhaltungsanweisungen
CEN	EN 13128:2001	Sicherheit von Werkzeugmaschinen — Fräs- und Bohr-Fräsmaschinen
CEN	EN 13289:2001	Maschinen zur Teigwarenherstellung — Trockner und Kühler — Sicherheits- und Hygieneanforderungen
CEN	EN 13378:2001	Maschinen zur Teigwarenherstellung — Pressen zur Teigherstellung — Sicherheits- und Hygieneanforderungen
CEN	EN 13379:2001	Maschinen zur Teigwarenherstellung — Behälter, Abstreif- und Schneidmaschinen, Stabücktransporte, Stabmagazine — Sicherheits- und Hygieneanforderungen
CEN	EN 13390:2002	Nahrungsmittelmaschinen — Tortelettmaschinen — Sicherheits- und Hygieneanforderungen
CEN	EN 13411-2:2001	Endverbindungen für Stahldrahtseile — Sicherheit — Teil 2: Spleißen Seilschlaufen für Anschlagseile
CEN	EN 13411-4:2002	Endverbindungen für Stahldrahtseile — Sicherheit — Teil 4: Metallvergüsse und Kunstharzvergüsse
CEN	EN 13448:2001	Land- und forstwirtschaftliche Maschinen — Zwischenreihenmäher — Sicherheit

ENO ⁽¹⁾	Bezugsnummer	Titel der harmonisierten Normen
CEN	EN 13478:2001	Sicherheit von Maschinen — Brandschutz
CEN	EN 13531:2001	Erdbaumaschinen — Umsturzschutzvorrichtung (TOPS) für Kompaktbagger — Prüfungen und Anforderungen (ISO 12117:1997, modifiziert)
CEN	EN 13627:2000	Erdbaumaschinen — Schutzaufbauten gegen herabfallende Gegenstände — Prüfungen und Anforderungen (ISO 3449:1992 modifiziert)
CEN	EN ISO 14122-1:2001	Sicherheit von Maschinen — Ortsfeste Zugänge zu maschinellen Anlagen — Teil 1: Wahl eines ortsfesten Zugangs zwischen zwei Ebenen (ISO 14122-1:2001)
CEN	EN ISO 14122-2:2001	Sicherheit von Maschinen — Ortsfeste Zugänge zu maschinellen Anlagen — Teil 2: Arbeitsbühnen und Laufstege (ISO 14122-2:2001)
CEN	EN ISO 14122-3:2001	Sicherheit von Maschinen — Ortsfeste Zugänge zu maschinellen Anlagen — Teil 3: Treppen, Treppenleitern und Geländer (ISO 14122-3:2001)
CEN	EN 28662-2:2001/A2	Handgehaltene motorbetriebene Maschinen — Messung mechanischer Schwingungen am Handgriff — Teil 2: Meißelhämmer und Niethämmer (ISO 8662-2:1992/AM 1:1999)
CEN	EN 28662-3:2001/A2	Handgehaltene motorbetriebene Maschinen — Messung mechanischer Schwingungen am Handgriff — Teil 3: Gesteinsbohrmaschinen und Bohrhämmer (ISO 8662-3:1992/AM 1:1999)

⁽¹⁾ ENO: Europäische Normungsorganisation

- CEN: rue de Stassart/Stassartstraat 36, B-1050 Brüssel, Tel. (32-2) 550 08 11, Fax (32-2) 550 08 19 (www.cenorm.be);
- Cenelec: rue de Stassart/Stassartstraat 35, B-1050 Brüssel, Tel. (32-2) 519 68 71, Fax (32-2) 519 69 19 (www.cenelec.org);
- ETSI: 650, route des Lucioles, F-06921 Sophia Antipolis Cedex, Tel. (33) 492 94 42 12, Fax (33) 493 65 47 16 (www.etsi.org).

HINWEIS:

Alle Anfragen zur Lieferung der Normen müssen an eine dieser europäischen Normenorganisationen oder an eine Nationalnormenorganisation gerichtet werden, deren Liste sich im Anhang der Richtlinie 98/34/EG ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates befindet, welche durch die Richtlinie 98/48/EG ⁽²⁾ geändert wurde.

Die Veröffentlichung der Bezugsdaten im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bedeutet nicht, dass die Normen in allen Sprachen der Gemeinschaft verfügbar sind.

Die Kommission sorgt für die Aktualisierung dieses Verzeichnisses ⁽³⁾.

Weitere harmonisierte Normen für Maschinen wurden in früheren Ausgaben des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Eine aktuelle Gesamtliste befindet sich auf dem Europa-Server im Internet unter:

<http://europa.eu.int/comm/enterprise/newapproach/standardization/harmstds/reflist/machines.html>

⁽¹⁾ ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37.

⁽²⁾ ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18.

⁽³⁾ ABl. C 332 vom 27.11.2001, S. 2.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Generaldirektion Unternehmen

Zuschussprogramm 2002

Zur allgemeinen Information

(2002/C 141/06)

I. ZWECK DER ALLGEMEINEN INFORMATION

Mit dieser allgemeinen Information werden der Öffentlichkeit die wichtigsten Aktionslinien des Zuschussprogramms 2002 der Generaldirektion Unternehmen vorgestellt. Vorschläge können noch nicht eingereicht werden. Für jede der nachstehend beschriebenen geplanten Aktionen (Abschnitt III) wird eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht werden. Die Liste der Ad-hoc-Zuschüsse wird nur aus Gründen der Transparenz vorgestellt. Dazu wird keine weitere Aufforderung veröffentlicht.

II. KONTEXT: DIE AUFGABE DER GENERALDIREKTION UNTERNEHMEN

Aufgabe der Generaldirektion Unternehmen ist es, sich um das gesamte Unternehmensumfeld zu kümmern und es Unternehmen zu ermöglichen, ihre Wettbewerbsfähigkeit auszubauen und ihre Entwicklung und Expansion auf das übergeordnete Ziel einer nachhaltigen Entwicklung in der EU auszurichten. Das Zuschussprogramm 2002 orientiert sich an den Zielsetzungen des Arbeitsprogramms der Generaldirektion Unternehmen:

1. FÖRDERUNG UNTERNEHMERISCHER INITIATIVE

Hierunter fallen Maßnahmen zur Verbesserung des Unternehmensumfeldes, insbesondere durch das BEST-Verfahren und durch Unterstützungsnetze für Unternehmen. Die Grundlage bilden im Wesentlichen zwei Mehrjahresprogramme, das eine für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für KMU, das andere für Datenaustauschnetze zwischen öffentlichen Verwaltungen (IDA).

2. FÖRDERUNG VON INNOVATION UND VERÄNDERUNGEN

Mit dieser Maßnahme soll die Innovation in der Europäischen Union gefördert werden. Umgesetzt wird sie hauptsächlich, aber nicht nur durch Aktionen im Rahmen der FTE-Rahmenprogramme.

3. WEITER VERBESSERTES FUNKTIONIEREN DES BINNENMARKTES

Hiermit soll der Binnenmarkt für Waren und Dienstleistungen verwaltet und erweitert werden. Der Binnenmarkt muss sich an die veränderten Bedingungen in unserer Gesellschaft wie Globalisierung, E-Economy, neue Technologien, Euro und Erweiterung anpassen. Drei große Aufgaben sind zu bewältigen — die

Verwaltung des gemeinschaftlichen Besitzstandes, die Stärkung der geltenden Rechtsvorschriften auf politischem Wege und die Vorbereitung des Binnenmarktes auf neue Herausforderungen — wobei zu berücksichtigen ist, dass der Binnenmarkt zunehmend auch durch internationale Kräfte angetrieben wird.

4. WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND ANDERE POLITIKBEREICHE

Hierunter fallen horizontale und sektorale Aktivitäten zur Analyse und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen. Dabei spielt auch die Schnittstelle mit anderen für Unternehmen relevanten EU-Politiken eine Rolle.

III. LISTE DER GEPLANTEN AKTIONEN

1. FÖRDERUNG UNTERNEHMERISCHER INITIATIVE

Thema 1: EIC-Netz

Zielsetzungen: Teilerneuerung des EIC-Netzes (Euro-Info-Zentren) in drei Mitgliedstaaten (Niederlande, Irland, Schweden). Es werden maximal 10 neue EIC in diesen drei Ländern eingerichtet.

Förderfähige Einrichtungen: Offen.

Veranschlagtes Gesamtbudget: 250 000 EUR. Jedes neue EIC erhält einen jährlichen Betriebszuschuss von 25 000 EUR. (Jedes Mitglied des EIC-Netzes wird auch in anderer Weise direkt oder indirekt von der Kommission unterstützt, insbesondere durch Schulungen.)

Thema 2: Vorbereitung der Implementierung von Satellitenkonten für den Tourismus

Zielsetzungen: Unterstützung der Behörden der Mitgliedstaaten auf der Grundlage des von Eurostat vorgelegten „Europäischen Handbuchs zur Implementierung von Tourismus-Satellitenkonten (TSA)“ und anderer bereits durchgeführter Maßnahmen; Voranbringen der Implementierung von TSA durch Machbarkeitsstudien, durch die Anpassung und Verbesserung von Methoden und Datenverfügbarkeit, durch die Aktualisierung bereits vorhandener TSA sowie durch Kooperation und den grenzübergreifenden Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren.

Förderfähige Einrichtungen: Behörden der Mitgliedstaaten.

Veranschlagtes Gesamtbudget: 450 000 EUR; höchstens 75 000 EUR für die einzelnen Projekte; Zuschuss bis zu 30 % der förderfähigen Kosten (bis zu 50 % für grenzübergreifende Projekte).

Thema 3: Initiative „Go Digital“ 2002

Zielsetzungen: Veranstaltung von europäischen, nationalen und regionalen Konferenzen und/oder Workshops im Rahmen der Initiative „Go Digital“, um die effiziente Anwendung des E-Business durch KMU zu fördern und den KMU praktische Hilfestellung zu leisten bei der Teilnahme an der E-Economy und ihrer optimalen Nutzung.

Förderfähige Einrichtungen: Organisationen mit einem klaren Potenzial und Interesse, KMU auf nationaler/regionaler/sektoraler Ebene anzusprechen und einzubeziehen.

Veranschlagtes Gesamtbudget: 500 000 EUR; Zuschuss bis zu 50 % der förderfähigen Kosten; höchstens 70 000 EUR für die einzelnen Projekte.

Thema 4: Einrichtung von Online-Informationsdiensten für E-Commerce-Recht und von selbstregulierenden Initiativen

Zielsetzungen: Einrichtung eines Online-„Rechtsportals für E-Business“ zur Sammlung von Informationen über Rechtsvorschriften für E-Commerce und insbesondere für grenzüberschreitende elektronische Transaktionen; Förderung von selbstregulierenden Lösungen vor allem für B2B-Marktplätze, damit KMU sich im E-Business engagieren können.

Förderfähige Einrichtungen: Vor allem Euro-Info-Zentren (EIC), Handelskammern und andere nicht gewinnorientierte Wirtschaftsverbände.

Veranschlagtes Gesamtbudget: Zuschuss bis zu 50 % der förderfähigen Kosten; der Gemeinschaftsbeitrag kann maximal 320 000 EUR betragen.

Thema 5: Sensibilisierung für E-Trust für B2B-Marktplätze

Zielsetzungen: Sensibilisierung — am besten durch einen Workshop — von KMU und Akteuren aus verschiedenen Industriebranchen für geltende oder geplante Verhaltenskodizes für B2B-Marktplätze und die Förderung der Anwendung dieser Kodizes, um das Vertrauen in E-Marktplätze vor allem bei den KMU zu stärken.

Förderfähige Einrichtungen: Vor allem nicht gewinnorientierte Wirtschaftsverbände wie Euro-Info-Zentren (EIC) oder Handelskammern, die am ehesten als neutrale Plattform in Frage kommen, um KMU und Branchenverbände auf europäischer Ebene zusammenzubringen.

Veranschlagtes Gesamtbudget: Zuschuss bis zu 50 % der förderfähigen Kosten; der Gemeinschaftsbeitrag kann maximal 30 000 EUR betragen.

Thema 6: Europäisches Sicherheitsinformationsnetz

Zielsetzungen: Erleichterung des Zugangs zu Information und Beratung in technischen Fragen zur Sicherheit im E-Business (z. B. Vertraulichkeit für Kunden- und Unternehmensdaten, Pflege und Integrität der Daten, vertrauenswürdige Produkte und Unternehmen) für Unternehmen, insbesondere für KMU und Nutzerindustrien, um ihr Vertrauen in das E-Business zu stärken und ihnen zu helfen, sich an E-Marktplätzen zu beteiligen.

Förderfähige Einrichtungen: Nicht gewinnorientierte Organisationen wie Handelskammern, Unterstützungsnetze für Unternehmen, Berufsverbände, nationale, lokale oder regionale Einrichtungen.

Veranschlagtes Gesamtbudget: Zuschuss bis zu 50 % der förderfähigen Kosten; der Gemeinschaftsbeitrag kann maximal 500 000 EUR betragen.

Thema 7: IKT- und E-Business-Qualifikationen für Nutzerindustrien und KMU

Zielsetzungen: Förderung von Maßnahmen, die auf europäischer Ebene dazu beitragen sollen, Qualifikationsmängel im Bereich von IKT und E-Business in Europa zu beseitigen.

Förderfähige Einrichtungen: Offen.

Veranschlagtes Gesamtbudget: Zuschuss bis zu 50 % der förderfähigen Kosten; der Gemeinschaftsbeitrag kann maximal 250 000 EUR betragen.

Thema 8: Europäisches Webportal für Biotechnologie

Zielsetzungen: Förderung des Aufbaus eines gemeinsamen Webportals für den Informationsbedarf des europäischen Biotechnologiesektors mit Informationen über wissenschaftliche Entwicklungen, populärwissenschaftlichen Artikeln, Partnerschaften, Stellenanzeigen, Unternehmens- und Marktnachrichten, Links zu anderen Webseiten und sonstigen Aspekten, die zu regelmäßiger Konsultation und Informationsaustausch einladen.

Förderfähige Einrichtungen: Offen.

Veranschlagtes Gesamtbudget: Zuschuss bis zu 50 % der förderfähigen Kosten; der Gemeinschaftsbeitrag kann maximal 50 000 EUR betragen.

2. FÖRDERUNG VON INNOVATION UND VERÄNDERUNGEN

Alle Angaben zu den Mitteln, die für Aktionen des Fünften FTE-Rahmenprogramms 1998—2002 zur Verfügung stehen, sind im Internet abrufbar unter:

<http://www.cordis.lu/en/home.html>

3. WEITER VERBESSERTES FUNKTIONIEREN DES BINNENMARKTES

Thema 9: Grenzübergreifende Marktüberwachung

Zielsetzungen: Angestrebt wird, die administrative Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden zu fördern, die für die Marktüberwachung im Bereich der Richtlinien nach der „Neuen Konzeption“ zuständig sind, den Austausch bewährter Verfahren zu fördern, die praktische Zusammenarbeit zu stärken und die Marktüberwachung effektiver zu machen.

Förderfähige Einrichtungen: Behörden der Mitgliedstaaten.

Veranschlagtes Gesamtbudget: 180 000 EUR (Zuschuss bis zu 50 % der förderfähigen Kosten; höchstens 60 000 EUR für die einzelnen Projekte).

Thema 10: Europäische Werkstoffzulassungen für Druckgeräte

Zielsetzungen: Nach Maßgabe der Richtlinie 97/23/EG⁽¹⁾ können benannte Stellen für Produkte, die zur wiederholten Verwendung bei der Herstellung von Druckgeräten bestimmt sind und für die keine harmonisierte europäische Norm gilt, eine europäische Werkstoffzulassung erteilen. Da der Übergangszeitraum für die Richtlinie über Druckgeräte 2002 ausläuft und nicht alle zur wiederholten Verwendung bestimmten Werkstoffe in einer europäischen Norm geregelt sind, soll die Entwicklung solcher Werkstoffzulassungen gefördert werden.

Förderfähige Einrichtungen: Nach Maßgabe der Richtlinie benannte Stellen.

Veranschlagtes Gesamtbudget: 100 000 EUR (Zuschuss bis zu 50 % der förderfähigen Kosten).

Thema 11: SBI (single burning item — einzelner brennender Gegenstand) — Zweiter Ringversuch

Zielsetzungen: Testverfahren zur Untersuchung von Brandverhalten sind eine Voraussetzung für die Festlegung harmonisierter europäischer Normen für die meisten Bauprodukte. Die Koordinierung der Arbeiten verschiedener Testlabors soll unterstützt werden (z. B. durch Round-Robin-Tests). Damit wird die Entscheidung der Kommission 2000/147/EG⁽²⁾ zur Klassifizierung des Brandverhaltens von Bauprodukten noch gestärkt.

Förderfähige Einrichtungen: Testlabors.

Veranschlagtes Gesamtbudget: 150 000 EUR (Zuschuss bis zu 50 % der förderfähigen Kosten).

⁽¹⁾ Richtlinie 97/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Mai 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte (ABl. L 181 vom 9.7.1997, S. 1).

⁽²⁾ 2000/147/EG: Entscheidung der Kommission vom 8. Februar 2000 zur Durchführung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates im Hinblick auf die Klassifizierung des Brandverhaltens von Bauprodukten (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 133) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 50 vom 23.2.2000 S. 14.).

4. WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND ANDERE POLITIKBEREICHE

Thema 12: Europäische Veranstaltungen über immaterielle Güter

Zielsetzungen: Förderung der Organisation großer europäischer Veranstaltungen mit dem Ziel, die Rolle immaterieller Güter im Dienstleistungssektor und ihre Auswirkungen auf die Unternehmens- und Wettbewerbspolitik besser zu verstehen.

Förderfähige Einrichtungen: Offen.

Veranschlagtes Gesamtbudget: Zuschuss bis zu 50 % der förderfähigen Kosten; der Gemeinschaftsbeitrag kann maximal 65 000 EUR betragen.

Thema 13: Veranstaltungen zur Sensibilisierung für die Wirkung der IKT auf die nachhaltige Entwicklung

Zielsetzungen: Organisation von europäischen Veranstaltungen über die Wirkung und den Einsatz der IKT in der nachhaltigen Entwicklung.

Förderfähige Einrichtungen: Offen.

Veranschlagtes Gesamtbudget: Zuschuss bis zu 50 % der förderfähigen Kosten; der Gemeinschaftsbeitrag kann maximal 25 000 EUR betragen.

IV. AD-HOC-ZUSCHÜSSE

Die GD Unternehmen wird 2002 einen Teil der Gelder für Ad-hoc-Vorschläge vorhalten. Mit der nachfolgenden Aufstellung soll lediglich auf Aktionen hingewiesen werden. Sie bedeutet keine formale Verpflichtung der Kommission. Für diese Aktionen wird keine weitere Aufforderung veröffentlicht.

1. FÖRDERUNG UNTERNEHMERISCHER INITIATIVE

Organisation eines Seminars über Unternehmenscluster

Begünstigter: Økonomi- og Erhvervsministeriet/Erhvervs- og Boligstyrelsen (Das dänische Wirtschaftsministerium/Behörde für Wirtschafts- und Wohnungspolitik).

Zielsetzungen: Verbreitung der Ergebnisse des Projekts der Kommission für Unternehmenscluster/-netze und Austausch von bewährten Verfahren in diesem Bereich auf einem von der dänischen Präsidentschaft veranstalteten Seminar.

Veranschlagtes Gesamtbudget: 50 000 EUR.

Jährliche Beihilfe für die Mitglieder des EIC-Netztes

Begünstigte: Mitglieder des EIC-Netztes.

Zielsetzungen: Betriebszuschüsse für die EIC (Euro-Info-Zentren), damit sie ihre speziellen Aufgaben zur Unterstützung von KMU in der EU wahrnehmen können (Information, Unterstützung und Orientierung in allen Fragen im Zusammenhang mit EU-Programmen, Rechtsvorschriften und Maßnahmen zur Unterstützung von KMU).

Veranschlagtes Gesamtbudget: 5 750 000 EUR (6 000 000 — 250 000 EUR sind für neue EIC veranschlagt; siehe Abschnitt I Thema 1).

Andere Unterstützung für Projekte des EIC-Netzes

Begünstigte: Mitglieder des EIC-Netzes.

Zielsetzungen: Unterstützung spezieller Projekte des EIC-Netzes vor allem in Bereichen wie Schulung, Kontakte/Aktionen mit anderen Netzen auf regionaler Ebene, Werbe-/Informationskampagnen usw.).

Veranschlagtes Gesamtbudget: 1 250 000 EUR für 2002.

3. WEITER VERBESSERTES FUNKTIONIEREN DES BINNENMARKTES

Europäische Normungsgremien

Begünstigte: Die Richtlinie 98/34/EG⁽³⁾ und der Beschluss des Rates 87/95/EWG⁽⁴⁾ sehen vor, dass die im Auftrag durchgeführte Entwicklung europäischer Normen gefördert wird. Die europäischen Normungsgremien im Rahmen der Richtlinie sind CEN (Comité Européen de la Normalisation), Cenelec (Comité Européen de la Normalisation Electrotechnique) und ETSI (European Telecommunications Standards Institute).

Veranschlagtes Gesamtbudget: Im Haushalt der Europäischen Gemeinschaften für 2002 sind hierfür 15 965 000 EUR vorgesehen.

Leitlinien für die Europäische technische Zulassung

Begünstigte: Die Richtlinie 89/106/EWG⁽⁵⁾ über Bauprodukte sieht vor, dass die Erarbeitung von „Leitlinien für die europä-

⁽³⁾ Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. L 204 vom 21.7.1998 S. 37). CONSLEG 98L0034 vom 5.8.1998, 33 S.

⁽⁴⁾ 87/95/EWG; Beschluss des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Normung auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation (ABl. L 36 vom 7.2.1987, S. 31).

⁽⁵⁾ Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 12).

sche technische Zulassung“ unterstützt wird. Zuständiges Gremium ist die EOTA (Europäische Organisation für Technische Zulassungen).

Veranschlagtes Gesamtbudget: Für 2002 ist hierfür ein Betrag von 490 000 EUR vorgesehen.

MedDRA

Begünstigte: Für den Arzneimittelsektor zuständige nationale Behörden.

Zielsetzungen: Übersetzung des Wörterbuchs für medizinische Terminologie (MedDRA), das im Netzwerk für die Arzneimittelüberwachung verwendet wird, zur Harmonisierung der Kommunikation zwischen den Zulassungsbehörden und zur Erleichterung des Informationsaustauschs. Rechtsgrundlage: Richtlinie 75/319/EWG⁽⁶⁾ Artikel 29g.

Veranschlagtes Gesamtbudget: 150 000 EUR.

Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (EMA)

Begünstigte: EMA.

Zielsetzungen: Teilnahme an der wissenschaftlichen Tätigkeit der Europäischen Agentur für die Bewertung von Arzneimitteln. Die Agentur soll die Mitgliedstaaten und die europäischen Institutionen in allen Fragen auf dem Gebiet der Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln (Richtlinien) wissenschaftlich beraten. Rechtsgrundlage ist die Verordnung (EWG) Nr. 2309/93⁽⁷⁾. Der Zuschuss zu den Kosten der Agentur soll ihren Etat ausgleichen.

Veranschlagtes Gesamtbudget: 17 610 000 EUR sind im Haushalt der Europäischen Gemeinschaften für 2002 vorgesehen.

⁽⁶⁾ Zweite Richtlinie 75/319/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneispezialitäten (ABl. L 147 vom 9.6.1975, S. 13).

⁽⁷⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates vom 22. Juli 1993 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Schaffung einer Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (ABl. L 214 vom 24.8.1993, S. 1).

Europäisches Arzneibuch

Begünstigter: Europarat.

Zielsetzungen: Übereinkommen über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuchs zur Harmonisierung der Normenvorschriften für Arzneimittel und pharmazeutische Präparate, um ihren freien Verkehr in Europa zu ermöglichen. Rechtsgrundlage ist der Beschluss 94/358/EG⁽⁸⁾.

Veranschlagtes Gesamtbudget: 500 000 EUR.

4. WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND ANDERE POLITIKBEREICHE

OECD-Projekt zu Einflussfaktoren auf das Wachstum des Sektors Unternehmensdienstleistungen

Begünstigte: OECD.

Zielsetzungen: Die Auswirkungen der digitalen Lieferung und damit zusammenhängender Entwicklungen auf Wachstum, Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit ausgewählter Bereiche der Unternehmensdienstleistungen besser verstehen lernen. In dem Projekt werden die Auswirkungen der IKT auf das Wachstum der Unternehmensdienstleistungsbereiche und ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit untersucht. Analysiert werden sollen die technologischen Entwicklungen und die organisatorischen und politischen Faktoren, die aller Voraussicht nach einen prägenden Einfluss auf die künftige Entwicklung haben werden.

Veranschlagtes Gesamtbudget: 80 000 EUR.

Förderung der industriellen Zusammenarbeit zwischen EU und Japan

Begünstigter: EU-Japan Centre (Brüssel und Tokio).

Zielsetzungen: Beitrag zu den Betriebskosten des EU-Japan Centre for Industrial Cooperation,

1. um den Zugang von Unternehmen aus der EU zum japanischen Markt durch hochrangige Schulungen zu erleichtern;
2. um die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie zu unterstützen;

⁽⁸⁾ 94/358/EG: Beschluss des Rates vom 16. Juni 1994 zur Annahme des Übereinkommens über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuchs im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 158 vom 25.6.1994 S. 17).

3. um die europäisch-japanische Gesprächsrunde „EU-Japan Business Dialogue Round Table“ mit technischem Input der Kommission und der japanischen Regierung zu unterstützen.

Veranschlagtes Gesamtbudget: 2 340 000 EUR sind im Haushalt der Europäischen Gemeinschaften für 2002 vorgesehen.

Unterstützung der Beitrittsländer bei ihrer Vorbereitung und ihrer Integration in die Unternehmenspolitik

Begünstigte: OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung).

Zielsetzungen: Unterstützung von Aktionen,

1. die Erwartungsdruck schaffen im Hinblick auf die Umsetzung einer soliden Unternehmenspolitik zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit in den Beitrittsländern und den Ländern des Stabilitätspaktes;
2. die den auf europäischer Ebene geführten multi- und bilateralen Dialog mit nationalen Behörden der Beitrittsländer und der Länder des Stabilitätspaktes durch einen regionalen Dialog ergänzen, der auf den Erfahrungsaustausch zwischen Behördenvertretern, Privatsektor, bilateralen Gebern und internationalen Finanzinstitutionen abzielt.

Veranschlagtes Gesamtbudget: 80 000 EUR.

Internationale Konferenzen zur Harmonisierung von Arzneimitteln

Zielsetzungen: Unterstützung der Beteiligung von EU-Vertretern am internationalen Prozess der technischen und wissenschaftlichen Harmonisierung von Humanarzneimitteln (ICH) und Tierarzneimitteln (VICH); Harmonisierung zwischen EU, USA und Japan. Rechtsgrundlage: Richtlinien 65/65/EWG⁽⁹⁾, 75/318/EWG⁽¹⁰⁾ und 75/319/EWG⁽⁶⁾.

⁽⁹⁾ Richtlinie 65/65/EWG des Rates vom 26. Januar 1965 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneispezialitäten (ABl. 22 vom 9.2.1965, S. 369).

⁽¹⁰⁾ Richtlinie 75/318/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die analytischen, toxikologisch-pharmakologischen und ärztlichen oder klinischen Vorschriften und Nachweise über Versuche mit Arzneimittelspezialitäten (ABl. L 147 vom 9.6.1975, S. 1).

a) *Humanarzneimittel (ICH)*

Begünstigte: International Federation of Proprietary Medicines Association (IFPMA).

Veranschlagtes Gesamtbudget: 150 000 EUR.

b) *Tierarzneimittel (VICH)*

Begünstigte: International Federation of Animal Health (IFAH).

Veranschlagtes Gesamtbudget: 120 000 EUR.

V. **KRITERIEN FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT**

Die Antragsteller müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Juristische Personen müssen nach geltendem Recht gegründet und amtlich eingetragen sein.
- Der Antragsteller darf nicht gewinnorientiert arbeiten. Eine kommerzielle Einrichtung kann nur dann einen Zuschuss erhalten, wenn das betreffende Projekt weder kommerziell noch gewinnorientiert ist.
- Der Antragsteller ist direkt für die Vorbereitung und die Durchführung des Projekts verantwortlich. Er tritt nicht als Vermittler auf.
- Der Antragsteller muss über die entsprechenden Qualifikationen und fachlichen Erfahrungen verfügen.
- Der Antragsteller muss über ausreichende und solide Finanzmittel verfügen, um die Kontinuität seiner Organisation während des gesamten Projekts zu gewährleisten und sich gegebenenfalls an der Finanzierung zu beteiligen.
- Der Antragsteller muss die notwendige operative Leistungsfähigkeit (technische und Verwaltungskompetenz) besitzen,

um die zu fördernde Maßnahme erfolgreich durchführen zu können.

- Der Antragsteller kann die Maßnahme allein oder zusammen mit Partnerorganisationen durchführen. Eventuelle Partner des Antragstellers müssen die gleichen Kriterien erfüllen wie der Antragsteller selbst. Der Antragsteller übernimmt die Leitung und ist im Falle einer Auswahl der Vertragspartner (der „Begünstigte“).
- Zum Zeitpunkt eines Zuschussvergabeverfahrens darf keines der in Artikel 29 der Richtlinie 92/50/EG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge genannten Ausschlusskriterien auf den Antragsteller zutreffen.

VI. **DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ZUSCHUSSPROGRAMMS 2002 HAT NUR HINWEISCHARAKTER**

Mit dieser Veröffentlichung wird nicht garantiert, dass die Mittel für die aufgeführten Aktionen auch tatsächlich zur Verfügung stehen werden.

Sämtliche Angaben können noch geändert werden. **Die genaue Beschreibung der Themen, die Regeln für die spätere Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und alle bei Einreichung eines Angebots zu erbringenden Nachweise werden für jedes Thema gesondert veröffentlicht.** Die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen können auf der Europa-Webseite abgerufen werden unter:

http://europa.eu.int/comm/enterprise/funding/grants/themes_2002/index.htm

Anfang 2003 wird auf dieser Webseite auch eine Liste aller 2002 gewährten Zuschüsse veröffentlicht.

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN 32/02**MEDIA — Fortbildung (2001—2005)****Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA — Fortbildung 2001—2005)**

(2002/C 141/07)

1. Einführung

Grundlage der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist der Beschluss Nr. 163/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA — Fortbildung 2001—2005), veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* L 26 vom 27. Januar 2001.

Ziel des Programms im Rahmen dieses Beschlusses ist es unter anderem, die berufliche Weiterbildung der Fachkreise des audiovisuellen Sektors zu verbessern, um diesen die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen zu vermitteln, damit sie wettbewerbsfähige Produkte auf dem europäischen Markt und anderen Märkten schaffen können. Hierzu zählen:

- Einsatz neuer, insbesondere digitaler Technologien zur Produktion und zum Vertrieb audiovisueller Programme;
- betriebswirtschaftliche, finanzielle und kommerzielle Lenkung unter Einbeziehung der juristischen Aspekte und der Finanzierungstechniken für die Produktion und den Vertrieb audiovisueller Programme;
- Drehbuchgestaltung.

2. Gegenstand

Diese Aufforderung richtet sich an Einrichtungen (Ausbildungsstätten, Betriebe, usw.), deren Tätigkeit auf das genannte Ziel abstellt. Sie enthält Hinweise zur Anforderung der Unterlagen, die zur Einreichung eines Vorschlags im Hinblick auf Gewährung einer finanziellen Unterstützung durch die Gemeinschaft benötigt werden.

Mit der Durchführung der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist das Referat C 3 der Generaldirektion „Bildung und Kultur“ beauftragt.

Einrichtungen, die der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen Folge leisten und die „Leitlinien zur Einreichung von Anträgen auf finanzielle Unterstützung“ erhalten möchten, können diese auf dem Postweg oder per Telefax unter folgender Anschrift anfordern:

Europäische Kommission
Herrn Jacques Delmoly (Büro B100-4/20)
Leiter des Referats GD EAC/C3
B-1049 Brüssel
Telefax (32-2) 299 92 14.

Die Kommission verpflichtet sich, die genannten Unterlagen innerhalb von zwei Tagen nach Eingang des entsprechenden Schreibens zu versenden.

Die Vorschläge sind bei oben genannter Stelle bis zum **16. August 2002** einzureichen.

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN GD EAC 22/02**MEDIA — Fortbildung (2001—2005)****Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie**

(2002/C 141/08)

1. Einleitung

Grundlage der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist der Beschluss Nr. 163/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA — Fortbildung) (2001—2005), veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* L 26 vom 17. Januar 2001.

2. Gegenstand

Im Rahmen dieser Aufforderung können Akteure aus den EU-Mitgliedstaaten, den EWR-Mitgliedern (Norwegen, Island und Liechtenstein) und den Ländern, die die Bedingungen von Artikel 8 des Beschlusses Nr. 163/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllen, Vorschläge unterbreiten, wobei es um folgenden Tätigkeitsbereich geht:

Entwicklung umfassender Fernunterrichtssysteme durch Vernetzung verschiedener Fortbildungsaktivitäten in Europa.

3. Anträge

Für die Koordinierung dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist bei der Europäischen Kommission das Referat C3 der Generaldirektion „Bildung und Kultur“ zuständig.

Akteure, die im Rahmen dieser Aufforderung Vorschläge einreichen wollen und die die „Leitlinien zur Einreichung von Anträgen im Hinblick auf einen Gemeinschaftszuschuss für die Entwicklung umfassender Fernunterrichtssysteme durch Vernetzung verschiedener Fortbildungsaktivitäten in Europa“ erhalten möchten, können diese per Post oder Telefax bei folgender Stelle anfordern:

Europäische Kommission
Herrn Jacques Delmoly (Büro B100-4/20)
Referatsleiter GD EAC/C3
B-1049 Brüssel
Telefax (32-2) 299 92 14.

Die Kommission sichert zu, die genannten Unterlagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Eingang des Anforderungsschreibens zu versenden.

Die Vorschläge sind bis zum **16. August 2002** bei der genannten Adresse einzureichen.

4. Prüfung der Anträge

Bei der Prüfung der Anträge kommt folgendes Verfahren zur Anwendung:

- Eingang, Registrierung und Empfangsbestätigung durch die Kommission;
- Prüfung durch die Dienststellen der Kommission;
- Beurteilung und Auswahl von Anträgen durch das technische Beratungsgremium;
- Vorbereitung des Kommissionsvorschlags;
- Prüfung und endgültige Entscheidung durch den MEDIA-Ausschuss;
- Einsichtsrecht des Europäischen Parlaments (1 Monat);
- Mitteilung der Ergebnisse.

Vor der endgültigen Entscheidung werden keinerlei Auskünfte erteilt.